

Anlagen zu TOP 3

Investitionsrechnung - Ausgangslage						
1. Grunddaten der Neubaumaßnahme						
Bezeichnung:		Wohnbebauung Wittenberger Straße in Magdeburg				
Adresse:		Wittenberger Straße				
O Objektdaten						
1.	Wohnfläche (m²)			2508	Stand 16.08.2019	
2.	Wohnfläche (m²)			0		
3.	Gewerbefläche (m²)			433		
4.	Wohnungseinheiten (Anz.)			30	Stand 16.08.2019	
6.	Gewerbeeinheiten (Anz.)			3		
7.	Stellplätze (Anz.)			23	Stand 16.08.2019	
A Baukalkulation				Netto	Brutto	
I. Kosten des Baugrundstücks:						
1. Kosten Baugrundstück + Gebäude (Anschaffungspreis)						
	Kaufpreis WE pro m² Mietfläche brutto	2.800,00 €	KG 100-700	7.022.400,00		
	Kaufpreis GE pro m² Mietfläche brutto	2.800,00 €	KG 100-700	1.212.400,00		
	Summe Baugrundstück + Gebäude			0,00	8.234.800,00	
2. Anschaffungsnebenkosten						
a)	Maklercourtage	3,50%	KG 100		288.218,00	
b)	Grunderwerbsteuer	5,00%	KG 100		411.740,00	
c)	Grundbuch / Notar	1,50%	KG 100		123.522,00	
d)	Ablösebetrag Entwicklungsgebiet	pauschal	KG 100		36.762,00	
	Summe Anschaffungsnebenkosten			0,00	860.242,00	
3. nachträgliche Anschaffungskosten						
a)	Abfindungen und Entschädigungen		KG 200		0,00	
b)	Herrichten des Grundstücks		KG 200		0,00	
c)	Öffentliche Ver-/Entsorgung, Straßen		KG 200		0,00	
d)	Nichtöffentliche		KG 200		0,00	
e)	sonstige Erschließungskosten		KG 200		0,00	
	Summe nachträglicher Anschaffungskosten			0,00	0,00	
Summe Kosten des Baugrundstücks					9.095.042,00	
II. Baukosten:						
1. Kosten des Gebäudes - in I. enthalten						
	Bauwerk - Baukonstruktionen		KG 300		0,00	
	Bauwerk - Technische Anlagen		KG 400		0,00	
	Summe Kosten des Bauwerks			0,00	0,00	
2. Wert verwendeter Gebäudeteile - entfällt						
3. Kosten der Außenanlagen - in I. enthalten						
a)	Ent-/Versorgungsanlagen ab Hausanschluss		KG 500		0,00	
b)	Hofbefestigung, Einfriedung, Wege, Spielplätze		KG 500		0,00	
c)	Gartenanlagen		KG 500		0,00	
d)	sonstige Anlagen		KG 500		0,00	
	Summe Kosten der Außenanlagen			0,00	0,00	
4. Baunebenkosten - a) bis d) in I. enthalten						
a)	Architektenleistungen		KG 700		0,00	
b)	Ingenieurleistungen		KG 700		0,00	
c)	Verwaltungsleistungen		KG 700		0,00	
d)	Behördenleistungen		KG 700		0,00	
e)	Kosten der Beschaffung Finanzmittel		KG 700		0,00	
f)	Zinsen für Fremdmittel während Bauzeit		KG 700		0,00	
g)	Beratung in der Ankaufphase		KG 700	5.000,00		Angebot arc + 10% Reserve
h)	Beratung während Planung und Ausführung		KG 700	28.000,00		Angebot arc + 10% Reserve
i)	Sonstige Beratungsleistungen		KG 700	10.000,00		
	Summe Baunebenkosten			0,00	43.000,00	
Summe Baukosten					43.000,00	
III. Kosten der Erstvermietung						
	2 Monatsmieten bei einer Jahresmiete von	327.288,00	(siehe E)		54.548,00	
Summe Kosten der Erstvermietung					54.548,00	
III. Gesamtkosten					9.192.590,00	

2. Ermittlung der Folgekosten der Investition										
Kapitalkosten/Kapitaldienst										
B Finanzierungsplan				Kapital	Zinsen	Tilgung				
1.	KfW-Darlehen									
2.	Kapitalmarktdarlehen									
3.	Altschulden									
4.	Fördermittel (Baukostenzuschuss)									
5.	Fördermittel (Aufwendungszuschuss)									
6.	Investitionszulage									
7.	Eigenmittel		9.192.590,00							
Gesamtfinanzierung				9.192.590,00						
C Kapitaldienst				Kapitalkosten	Tilgung					
1.	KfW-Darlehen		0,00	0,00						
2.	Kapitalmarktdarlehen		0,00	0,00						
Fremdmittel (gesamt)			0,00	0,00						
7.	Eigenmittel		0,00							
Eigenmittel (Gesamt)			0,00							
Gesamtbelastung			0,00	0,00						
Bewirtschaftungskosten/Ausgaben für die Hausbewirtschaftung										
D Mietkalkulation										
					Kosten- rechnung	Liquiditäts- rechnung				
I. Kapitaldienst										
Fremdkapital										
Zinsen				0,00		0,00				
Tilgung						0,00				
Eigenkapital										
Zinsen				0,00						
Tilgung										
Kapitaldienst gesamt				0,00		0,00				
II. Erbbauzins										
III. Bewirtschaftungskosten										
1. Abschreibungen										
2,00 % der Bauwerkskosten (Gesamtkosten III.)					183.851,80					
2. Verwaltungskosten										
33 WE/GE		400,00	€/WE	13.200,00		13.200,00		Kosten geschätzt		
3. Betriebskosten										
2.941 m²			€/m²	0,00		0,00		Umlage auf Miete		
4. Instandhaltungskosten										
2.941 m²		25,20	€/m²	74.113,20		74.113,20		0,9 % des Kaufpreises ²⁾		
5. Schönheitsreparaturen										
2.941 m²			€/m²	0,00		0,00		in 4. Instandhaltung enthalten		
6. Mietausfallwagnis										
5,00 % der Mieteinnahmen					16.364,40		16.364,40			
Summe Kapital- und Bewirtschaftungskosten				----->		287.529,40				
Summe Kapitaldienst und Ausgaben für HBW				----->		103.677,60				
Kosten in €/m²/Monat				----->		8,15				
Ausgaben in €/m²/Monat				----->		2,94				

3. Kurzfristige Rentabilitäts- und Liquiditätsbetrachtung									
E Erträge							Jahresmiete		
I.	Istmiete WE						270.864,00		
II.	Istmiete WE						0,00		
II.	Istmiete GE						46.764,00		
III.	Umlagen, Zuschüsse, Vergütungen								
IV.	Zuschüsse von								
V.	sonstige Erträge (Stellplätze, Garagen, Gärten)						9.660,00		
Erträge aus der Hausbewirtschaftung							327.288,00		
	Istmiete WE je m² im Monat						9,00		
	Istmiete WE je m² im Monat						0,00		
	Istmiete GE je m² im Monat						9,00		
	Istmiete in € je Stellplatz im Monat						35,00		
F Rentabilitätsrechnung									
	Erträge aus der Hausbewirtschaftung						327.288,00		
/.	Kapital- und Bewirtschaftungskosten						287.529,40		
Wirtschaftliches Ergebnis aus der Hausbewirtschaftung (+/-)							39.758,60		
	Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						1,13		
G Liquiditätsrechnung									
	Einnahmen aus der Hausbewirtschaftung						317.628,00		
/.	Kapitaldienst und Ausgaben für Hausbewirtschaftung						103.677,60		
Liquiditätsergebnis der Hausbewirtschaftung (+/-)							213.950,40		
	Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						6,06		
H Eigenkapitalrendite									
	Kapital- und Bewirtschaftungskosten						287.529,40		
/.	Eigenmittelverzinsung						0,00		
bereinigte Aufwendungen							287.529,40		
	Jahresmiete						317.628,00		
/.	bereinigte Aufwendungen						287.529,40		
Ergebnis							30.098,60		
Eigenkapital-Rendite (REK) in %									
REK = Ergebnis/Eigenkapital x 100 =							0,33		
¹⁾ Preis kann marktabhängig schwanken ²⁾ Nach einer groben Faustregel des BVI – Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. ist bei neuen Gebäuden eine jährliche Zuweisung zur Instandhaltungsrücklage von 0,8 bis 1,0 % des Kaufpreises ab Baufertigstellung angemessen.									

Investitionsrechnung - Erhöhter Baupreis laut IW								
1. Grunddaten der Neubaumaßnahme								
Bezeichnung:		Wohnbebauung Wittenberger Straße in Magdeburg						
Adresse:		Wittenberger Straße						
O Objektdaten								
1. Wohnfläche (m²)						2508	Stand 16.08.2019	
2. Wohnfläche (m²)						0		
3. Gewerbefläche (m²)						433		
4. Wohnungseinheiten (Anz.)						30	Stand 16.08.2019	
6. Gewerbeeinheiten (Anz.)						3		
7. Stellplätze (Anz.)						23	Stand 16.08.2019	
A Baukalkulation					Netto	Brutto		
I. Kosten des Baugrundstücks:								
1. Kosten Baugrundstück + Gebäude (Anschaffungspreis)								
Kaufpreis WE pro m² Mietfläche brutto		3.000,00 €	KG 100-700			7.524.000,00		
Kaufpreis GE pro m² Mietfläche brutto		3.000,00 €	KG 100-700			1.299.000,00		
Summe Baugrundstück + Gebäude					0,00	8.823.000,00		
2. Anschaffungsnebenkosten								
a) Maklercourtage		3,50%	KG 100			308.805,00		
b) Grunderwerbsteuer		5,00%	KG 100			441.150,00		
c) Grundbuch / Notar		1,50%	KG 100			132.345,00		
d) Ablösebetrag Entwicklungsgebiet		pauschal	KG 100			36.762,00		
Summe Anschaffungsnebenkosten					0,00	919.062,00		
3. nachträgliche Anschaffungskosten								
a) Abfindungen und Entschädigungen			KG 200			0,00		
b) Herrichten des Grundstücks			KG 200			0,00		
c) Öffentliche Ver-/Entsorgung, Straßen			KG 200			0,00		
d) Nichtöffentliche			KG 200			0,00		
e) sonstige Erschließungskosten			KG 200			0,00		
Summe nachträglicher Anschaffungskosten					0,00	0,00		
Summe Kosten des Baugrundstücks						9.742.062,00		
II. Baukosten:								
1. Kosten des Gebäudes - in I. enthalten								
Bauwerk - Baukonstruktionen			KG 300			0,00		
Bauwerk - Technische Anlagen			KG 400			0,00		
Summe Kosten des Bauwerks					0,00	0,00		
2. Wert verwendeter Gebäudeteile - entfällt								
3. Kosten der Außenanlagen - in I. enthalten								
a) Ent-/Versorgungsanlagen ab Hausanschluss			KG 500			0,00		
b) Hofbefestigung, Einfriedung, Wege, Spielplätze			KG 500			0,00		
c) Gartenanlagen			KG 500			0,00		
d) sonstige Anlagen			KG 500			0,00		
Summe Kosten der Außenanlagen					0,00	0,00		
4. Baunebenkosten - a) bis d) in I. enthalten								
a) Architektenleistungen			KG 700			0,00		
b) Ingenieurleistungen			KG 700			0,00		
c) Verwaltungsleistungen			KG 700			0,00		
d) Behördenleistungen			KG 700			0,00		
e) Kosten der Beschaffung Finanzmittel			KG 700			0,00		
f) Zinsen für Fremdmittel während Bauzeit			KG 700			0,00		
g) Beratung in der Ankaufphase			KG 700			5.000,00	Angebot arc + 10% Reserve	
h) Beratung während Planung und Ausführung			KG 700			28.000,00	Angebot arc + 10% Reserve	
i) Sonstige Beratungsleistungen			KG 700			10.000,00		
Summe Baunebenkosten					0,00	43.000,00		
Summe Baukosten						43.000,00		
III. Kosten der Erstvermietung								
2 Monatsmieten bei einer Jahresmiete von		327.288,00	(siehe E)			54.548,00		
Summe Kosten der Erstvermietung						54.548,00		
III. Gesamtkosten						9.839.610,00		

2. Ermittlung der Folgekosten der Investition									
Kapitalkosten/Kapitaldienst									
B Finanzierungsplan				Kapital	Zinsen	Tilgung			
1. KfW-Darlehen									
2. Kapitalmarktdarlehen									
3. Altschulden									
4. Fördermittel (Baukostenzuschuss)									
5. Fördermittel (Aufwendungszuschuss)									
6. Investitionszulage									
7. Eigenmittel				9.839.610,00					
Gesamtfinanzierung				9.839.610,00					
C Kapitaldienst				Kapitalkosten	Tilgung				
1. KfW-Darlehen				0,00	0,00				
2. Kapitalmarktdarlehen				0,00	0,00				
Fremdmittel (gesamt)				0,00	0,00				
7. Eigenmittel				0,00					
Eigenmittel (Gesamt)				0,00					
Gesamtbelastung				0,00	0,00				
Bewirtschaftungskosten/Ausgaben für die Hausbewirtschaftung									
D Mietkalkulation					Kosten- rechnung	Liquiditäts- rechnung			
I. Kapitaldienst									
Fremdkapital									
Zinsen					0,00	0,00			
Tilgung						0,00			
Eigenkapital									
Zinsen					0,00				
Tilgung									
Kapitaldienst gesamt					0,00	0,00			
II. Erbbauzins									
III. Bewirtschaftungskosten									
1. Abschreibungen									
2,00 % der Bauwerkskosten (Gesamtkosten III.)					196.792,20				
2. Verwaltungskosten									
33 WE/GE	400,00		€/WE		13.200,00	13.200,00			Kosten geschätzt von arc ¹⁾
3. Betriebskosten									
2.941 m²			€/m²		0,00	0,00			Umlage auf Miete
4. Instandhaltungskosten									
2.941 m²	27,00		€/m²		79.407,00	79.407,00			0,9 % des Kaufpreises ²⁾
5. Schönheitsreparaturen									
2.941 m²			€/m²		0,00	0,00			in 4. Instandhaltung enthalten
6. Mietausfallwagnis									
5,00 % der Mieteinnahmen					16.364,40	16.364,40			
Summe Kapital- und Bewirtschaftungskosten				----->	305.763,60				
Summe Kapitaldienst und Ausgaben für HBW				----->		108.971,40			
Kosten in €/m²/Monat				----->	8,66				
Ausgaben in €/m²/Monat				----->		3,09			

3. Kurzfristige Rentabilitäts- und Liquiditätsbetrachtung									
E Erträge							Jahresmiete		
I.	Istmiete WE						270.864,00		
II.	Istmiete WE						0,00		
II.	Istmiete GE						46.764,00		
III.	Umlagen, Zuschüsse, Vergütungen								
IV.	Zuschüsse von								
V.	sonstige Erträge (Stellplätze, Garagen, Gärten)						9.660,00		
Erträge aus der Hausbewirtschaftung							327.288,00		
	Istmiete WE je m² im Monat						9,00		
	Istmiete WE je m² im Monat						0,00		
	Istmiete GE je m² im Monat						9,00		
	Istmiete in € je Stellplatz im Monat						35,00		
F Rentabilitätsrechnung									
	Erträge aus der Hausbewirtschaftung						327.288,00		
J.	Kapital- und Bewirtschaftungskosten						305.763,60		
Wirtschaftliches Ergebnis aus der Hausbewirtschaftung (+/-)							21.524,40		
	Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						0,61		
G Liquiditätsrechnung									
	Einnahmen aus der Hausbewirtschaftung						317.628,00		
J.	Kapitaldienst und Ausgaben für Hausbewirtschaftung						108.971,40		
Liquiditätsergebnis der Hausbewirtschaftung (+/-)							208.656,60		
	Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						5,91		
H Eigenkapitalrendite									
	Kapital- und Bewirtschaftungskosten						305.763,60		
J.	Eigenmittelverzinsung						0,00		
bereinigte Aufwendungen							305.763,60		
	Jahresmiete						317.628,00		
J.	bereinigte Aufwendungen						305.763,60		
Ergebnis							11.864,40		
Eigenkapital-Rendite (REK) in %									
REK = Ergebnis/Eigenkapital x 100 =							0,12		
¹⁾ Preis kann marktabhängig schwanken ²⁾ Nach einer groben Faustregel des BVI – Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. ist bei neuen Gebäuden eine jährliche Zuweisung zur Instandhaltungsrücklage von 0,8 bis 1,0 % des Kaufpreises ab Baufertigstellung angemessen.									

Investitionsrechnung - Erhöhter Baupreis - Leerstand laut Stadtteil								
1. Grunddaten der Neubaumaßnahme								
Bezeichnung:		Wohnbebauung Wittenberger Straße in Magdeburg						
Adresse:		Wittenberger Straße						
O Objektdaten								
1. Wohnfläche (m²)						2508	Stand 16.08.2019	
2. Wohnfläche (m²)						0		
3. Gewerbefläche (m²)						433		
4. Wohnungseinheiten (Anz.)						30	Stand 16.08.2019	
6. Gewerbeeinheiten (Anz.)						3		
7. Stellplätze (Anz.)						23	Stand 16.08.2019	
A Baukalkulation								
					Netto	Brutto		
I. Kosten des Baugrundstücks:								
1. Kosten Baugrundstück + Gebäude (Anschaffungspreis)								
Kaufpreis WE pro m² Mietfläche brutto		3.000,00 €	KG 100-700			7.524.000,00		
Kaufpreis GE pro m² Mietfläche brutto		3.000,00 €	KG 100-700			1.299.000,00		
Summe Baugrundstück + Gebäude					0,00	8.823.000,00		
2. Anschaffungsnebenkosten								
a) Maklercourtage		3,50%	KG 100			308.805,00		
b) Grunderwerbsteuer		5,00%	KG 100			441.150,00		
c) Grundbuch / Notar		1,50%	KG 100			132.345,00		
d) Ablösebetrag Entwicklungsgebiet		pauschal	KG 100			36.762,00		
Summe Anschaffungsnebenkosten					0,00	919.062,00		
3. nachträgliche Anschaffungskosten								
a) Abfindungen und Entschädigungen			KG 200			0,00		
b) Herrichten des Grundstücks			KG 200			0,00		
c) Öffentliche Ver-/Entsorgung, Straßen			KG 200			0,00		
d) Nichtöffentliche			KG 200			0,00		
e) sonstige Erschließungskosten			KG 200			0,00		
Summe nachträglicher Anschaffungskosten					0,00	0,00		
Summe Kosten des Baugrundstücks						9.742.062,00		
II. Baukosten:								
1. Kosten des Gebäudes - in I. enthalten								
Bauwerk - Baukonstruktionen			KG 300			0,00		
Bauwerk - Technische Anlagen			KG 400			0,00		
Summe Kosten des Bauwerks					0,00	0,00		
2. Wert verwendeter Gebäudeteile - entfällt								
3. Kosten der Außenanlagen - in I. enthalten								
a) Ent-/Versorgungsanlagen ab Hausanschluss			KG 500			0,00		
b) Hofbefestigung, Einfriedung, Wege, Spielplätze			KG 500			0,00		
c) Gartenanlagen			KG 500			0,00		
d) sonstige Anlagen			KG 500			0,00		
Summe Kosten der Außenanlagen					0,00	0,00		
4. Baunebenkosten - a) bis d) in I. enthalten								
a) Architektenleistungen			KG 700			0,00		
b) Ingenieurleistungen			KG 700			0,00		
c) Verwaltungsleistungen			KG 700			0,00		
d) Behördenleistungen			KG 700			0,00		
e) Kosten der Beschaffung Finanzmittel			KG 700			0,00		
f) Zinsen für Fremdmittel während Bauzeit			KG 700			0,00		
g) Beratung in der Ankaufphase			KG 700			5.000,00	Angebot arc + 10% Reserve	
h) Beratung während Planung und Ausführung			KG 700			28.000,00	Angebot arc + 10% Reserve	
i) Sonstige Beratungsleistungen			KG 700			10.000,00		
Summe Baunebenkosten					0,00	43.000,00		
Summe Baukosten						43.000,00		
III. Kosten der Erstvermietung								
2 Monatsmieten bei einer Jahresmiete von		327.288,00	(siehe E)			54.548,00		
Summe Kosten der Erstvermietung						54.548,00		
III. Gesamtkosten						9.839.610,00		

2. Ermittlung der Folgekosten der Investition									
Kapitalkosten/Kapitaldienst									
B Finanzierungsplan				Kapital	Zinsen	Tilgung			
1. KfW-Darlehen				9.839.610,00					
2. Kapitalmarktdarlehen									
3. Altschulden									
4. Fördermittel (Baukostenzuschuss)									
5. Fördermittel (Aufwendungszuschuss)									
6. Investitionszulage									
7. Eigenmittel									
Gesamtfinanzierung				9.839.610,00					
C Kapitaldienst				Kapitalkosten	Tilgung				
1. KfW-Darlehen				0,00	0,00				
2. Kapitalmarktdarlehen				0,00	0,00				
Fremdmittel (gesamt)				0,00	0,00				
7. Eigenmittel				0,00					
Eigenmittel (Gesamt)				0,00					
Gesamtbelastung				0,00	0,00				
Bewirtschaftungskosten/Ausgaben für die Hausbewirtschaftung									
D Mietkalkulation									
					Kosten- rechnung	Liquiditäts- rechnung			
I. Kapitaldienst									
Fremdkapital									
Zinsen					0,00	0,00			
Tilgung						0,00			
Eigenkapital									
Zinsen					0,00				
Tilgung									
Kapitaldienst gesamt					0,00	0,00			
II. Erbbauzins									
III. Bewirtschaftungskosten									
1. Abschreibungen									
2,00 % der Bauwerkskosten (Gesamtkosten III.)					196.792,20				
2. Verwaltungskosten									
33 WE/GE					400,00	€/WE	13.200,00	13.200,00	Kosten geschätzt von arc ¹⁾
3. Betriebskosten									Contracting Modell Heizung!
2.941 m²					€/m²	0,00	0,00		
4. Instandhaltungskosten									0,9 % des Kaufpreises ²⁾
2.941 m²					€/m²	79.407,00	79.407,00		
5. Schönheitsreparaturen									in 4. Instandhaltung enthalten
2.941 m²					€/m²	0,00	0,00		
6. Mietausfallwagnis									
15,00 % der Mieteinnahmen							49.093,20	49.093,20	Leerstand im Quartier
Summe Kapital- und Bewirtschaftungskosten					----->	338.492,40			
Summe Kapitaldienst und Ausgaben für HBW					----->	141.700,20			
Kosten in €/m²/Monat					----->	9,59			
Ausgaben in €/m²/Monat					----->		4,02		

3. Kurzfristige Rentabilitäts- und Liquiditätsbetrachtung									
E Erträge							Jahresmiete		
I.	Istmiete WE						270.864,00		
II.	Istmiete WE						0,00		
II.	Istmiete GE						46.764,00		
III.	Umlagen, Zuschüsse, Vergütungen								
IV.	Zuschüsse von								
V.	sonstige Erträge (Stellplätze, Garagen, Gärten)						9.660,00		
Erträge aus der Hausbewirtschaftung							327.288,00		
	Istmiete WE je m² im Monat						9,00		
	Istmiete WE je m² im Monat						0,00		
	Istmiete GE je m² im Monat						9,00		
	Istmiete in € je Stellplatz im Monat						35,00		
F Rentabilitätsrechnung									
	Erträge aus der Hausbewirtschaftung						327.288,00		
/.	Kapital- und Bewirtschaftungskosten						338.492,40		
Wirtschaftliches Ergebnis aus der Hausbewirtschaftung (+/-)							-11.204,40		
	Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						-0,32		
G Liquiditätsrechnung									
	Einnahmen aus der Hausbewirtschaftung						317.628,00		
/.	Kapitaldienst und Ausgaben für Hausbewirtschaftung						141.700,20		
Liquiditätsergebnis der Hausbewirtschaftung (+/-)							175.927,80		
	Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						4,98		
H Eigenkapitalrendite									
	Kapital- und Bewirtschaftungskosten						338.492,40		
/.	Eigenmittelverzinsung						0,00		
bereinigte Aufwendungen							338.492,40		
	Jahresmiete						317.628,00		
/.	bereinigte Aufwendungen						338.492,40		
Ergebnis							-20.864,40		
Eigenkapital-Rendite (REK) in %									
REK = Ergebnis/Eigenkapital x 100 =							-0,21		
¹⁾ Preis kann marktabhängig schwanken ²⁾ Nach einer groben Faustregel des BVI – Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. ist bei neuen Gebäuden eine jährliche Zuweisung zur Instandhaltungsrücklage von 0,8 bis 1,0 % des Kaufpreises ab Baufertigstellung angemessen.									

Investitionsrechnung - Erhöhter Baupreis, Leerstand, 1% Abschreibung							
1. Grunddaten der Neubaumaßnahme							
Bezeichnung:		Wohnbebauung Wittenberger Straße in Magdeburg					
Adresse:		Wittenberger Straße					
O Objektdaten							
1. Wohnfläche (m²)					2508	Stand 16.08.2019	
2. Wohnfläche (m²)					0		
3. Gewerbefläche (m²)					433		
4. Wohnungseinheiten (Anz.)					30	Stand 16.08.2019	
6. Gewerbeeinheiten (Anz.)					3		
7. Stellplätze (Anz.)					23	Stand 16.08.2019	
A Baukalkulation				Netto	Brutto		
I. Kosten des Baugrundstücks:							
1. Kosten Baugrundstück + Gebäude (Anschaffungspreis)							
Kaufpreis WE pro m² Mietfläche brutto		3.000,00 €	KG 100-700		7.524.000,00		
Kaufpreis GE pro m² Mietfläche brutto		3.000,00 €	KG 100-700		1.299.000,00		
Summe Baugrundstück + Gebäude				0,00	8.823.000,00		
2. Anschaffungsnebenkosten							
a) Maklercourtage		3,50%	KG 100		308.805,00		
b) Grunderwerbsteuer		5,00%	KG 100		441.150,00		
c) Grundbuch / Notar		1,50%	KG 100		132.345,00		
d) Ablösebetrag Entwicklungsgebiet		pauschal	KG 100		36.762,00		
Summe Anschaffungsnebenkosten				0,00	919.062,00		
3. nachträgliche Anschaffungskosten							
a) Abfindungen und Entschädigungen			KG 200		0,00		
b) Herrichten des Grundstücks			KG 200		0,00		
c) Öffentliche Ver-/Entsorgung, Straßen			KG 200		0,00		
d) Nichtöffentliche			KG 200		0,00		
e) sonstige Erschließungskosten			KG 200		0,00		
Summe nachträglicher Anschaffungskosten				0,00	0,00		
Summe Kosten des Baugrundstücks					9.742.062,00		
II. Baukosten:							
1. Kosten des Gebäudes - in I. enthalten							
Bauwerk - Baukonstruktionen			KG 300		0,00		
Bauwerk - Technische Anlagen			KG 400		0,00		
Summe Kosten des Bauwerks				0,00	0,00		
2. Wert verwendeter Gebäudeteile - entfällt							
3. Kosten der Außenanlagen - in I. enthalten							
a) Ent-/Versorgungsanlagen ab Hausanschluss			KG 500		0,00		
b) Hofbefestigung, Einfriedung, Wege, Spielplätze			KG 500		0,00		
c) Gartenanlagen			KG 500		0,00		
d) sonstige Anlagen			KG 500		0,00		
Summe Kosten der Außenanlagen				0,00	0,00		
4. Baunebenkosten - a) bis d) in I. enthalten							
a) Architektenleistungen			KG 700		0,00		
b) Ingenieurleistungen			KG 700		0,00		
c) Verwaltungsleistungen			KG 700		0,00		
d) Behördenleistungen			KG 700		0,00		
e) Kosten der Beschaffung Finanzmittel			KG 700		0,00		
f) Zinsen für Fremdmittel während Bauzeit			KG 700		0,00		
g) Beratung in der Ankaufphase			KG 700		5.000,00	Angebot arc + 10% Reserve	
h) Beratung während Planung und Ausführung			KG 700		28.000,00	Angebot arc + 10% Reserve	
i) Sonstige Beratungsleistungen			KG 700		10.000,00		
Summe Baunebenkosten				0,00	43.000,00		
Summe Baukosten					43.000,00		
III. Kosten der Erstvermietung							
2 Monatsmieten bei einer Jahresmiete von		327.288,00	(siehe E)		54.548,00		
Summe Kosten der Erstvermietung					54.548,00		
III. Gesamtkosten					9.839.610,00		

2. Ermittlung der Folgekosten der Investition									
Kapitalkosten/Kapitaldienst									
B Finanzierungsplan				Kapital	Zinsen	Tilgung			
1. KfW-Darlehen				9.839.610,00					
2. Kapitalmarktdarlehen									
3. Altschulden									
4. Fördermittel (Baukostenzuschuss)									
5. Fördermittel (Aufwendungszuschuss)									
6. Investitionszulage									
7. Eigenmittel									
Gesamtfinanzierung				9.839.610,00					
C Kapitaldienst				Kapitalkosten	Tilgung				
1. KfW-Darlehen				0,00	0,00				
2. Kapitalmarktdarlehen				0,00	0,00				
Fremdmittel (gesamt)				0,00	0,00				
7. Eigenmittel				0,00					
Eigenmittel (Gesamt)				0,00					
Gesamtbelastung				0,00	0,00				
Bewirtschaftungskosten/Ausgaben für die Hausbewirtschaftung									
D Mietkalkulation									
					Kosten- rechnung	Liquiditäts- rechnung			
I. Kapitaldienst									
Fremdkapital									
Zinsen					0,00	0,00			
Tilgung						0,00			
Eigenkapital									
Zinsen					0,00				
Tilgung									
Kapitaldienst gesamt					0,00	0,00			
II. Erbbauzins									
III. Bewirtschaftungskosten									
1. Abschreibungen									
1,00 % der Bauwerkskosten (Gesamtkosten III.)					98.396,10		Reduzierung der Abschreibung		
2. Verwaltungskosten									
33 WE/GE 400,00 €/WE					13.200,00	13.200,00	Kosten geschätzt von arc ¹⁾		
3. Betriebskosten									
2.941 m² €/m²					0,00	0,00	Contracting Modell Heizung!		
4. Instandhaltungskosten									
2.941 m² 27,00 €/m²					79.407,00	79.407,00	0,9 % des Kaufpreises ²⁾		
5. Schönheitsreparaturen									
2.941 m² €/m²					0,00	0,00	in 4. Instandhaltung enthalten		
6. Mietausfallwagnis									
15,00 % der Mieteinnahmen					49.093,20	49.093,20	Leerstand im Quartier		
Summe Kapital- und Bewirtschaftungskosten					----->	240.096,30			
Summe Kapitaldienst und Ausgaben für HBW					----->	141.700,20			
Kosten in €/m²/Monat					----->	6,80			
Ausgaben in €/m²/Monat					----->		4,02		

3. Kurzfristige Rentabilitäts- und Liquiditätsbetrachtung									
E Erträge							Jahresmiete		
I.	Istmiete WE						270.864,00		
II.	Istmiete WE						0,00		
II.	Istmiete GE						46.764,00		
III.	Umlagen, Zuschüsse, Vergütungen								
IV.	Zuschüsse von								
V.	sonstige Erträge (Stellplätze, Garagen, Gärten)						9.660,00		
Erträge aus der Hausbewirtschaftung							327.288,00		
	Istmiete WE je m² im Monat						9,00		
	Istmiete WE je m² im Monat						0,00		
	Istmiete GE je m² im Monat						9,00		
	Istmiete in € je Stellplatz im Monat						35,00		
F Rentabilitätsrechnung									
	Erträge aus der Hausbewirtschaftung						327.288,00		
/.	Kapital- und Bewirtschaftungskosten						240.096,30		
Wirtschaftliches Ergebnis aus der Hausbewirtschaftung (+/-)							87.191,70		
	Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						2,47		
G Liquiditätsrechnung									
	Einnahmen aus der Hausbewirtschaftung						317.628,00		
/.	Kapitaldienst und Ausgaben für Hausbewirtschaftung						141.700,20		
Liquiditätsergebnis der Hausbewirtschaftung (+/-)							175.927,80		
	Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						4,98		
H Eigenkapitalrendite									
	Kapital- und Bewirtschaftungskosten						240.096,30		
/.	Eigenmittelverzinsung						0,00		
bereinigte Aufwendungen							240.096,30		
	Jahresmiete						317.628,00		
/.	bereinigte Aufwendungen						240.096,30		
Ergebnis							77.531,70		
Eigenkapital-Rendite (REK) in %									
REK = Ergebnis/Eigenkapital x 100 =							0,79		
¹⁾ Preis kann marktabhängig schwanken ²⁾ Nach einer groben Faustregel des BVI – Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. ist bei neuen Gebäuden eine jährliche Zuweisung zur Instandhaltungsrücklage von 0,8 bis 1,0 % des Kaufpreises ab Baufertigstellung angemessen.									

Investitionsrechnung - Ohne Abschreibung, erhöhter Baupreis, Leerstand im Quartier									
1. Grunddaten der Neubaumaßnahme									
Bezeichnung:		Wohnbebauung Wittenberger Straße in Magdeburg							
Adresse:		Wittenberger Straße							
O Objektdaten									
1. Wohnfläche (m²)						2508	Stand 16.08.2019		
2. Wohnfläche (m²)						0			
3. Gewerbefläche (m²)						433			
4. Wohnungseinheiten (Anz.)						30	Stand 16.08.2019		
6. Gewerbeeinheiten (Anz.)						3			
7. Stellplätze (Anz.)						23	Stand 16.08.2019		
A Baukalkulation						Netto	Brutto		
I. Kosten des Baugrundstücks:									
1. Kosten Baugrundstück + Gebäude (Anschaffungspreis)									
Kaufpreis WE pro m² Mietfläche brutto		3.000,00 € KG 100-700				7.524.000,00			
Kaufpreis GE pro m² Mietfläche brutto		3.000,00 € KG 100-700				1.299.000,00			
Summe Baugrundstück + Gebäude						0,00	8.823.000,00		
2. Anschaffungsnebenkosten									
a) Maklercourtage		3,50% KG 100				308.805,00			
b) Grunderwerbsteuer		5,00% KG 100				441.150,00			
c) Grundbuch / Notar		1,50% KG 100				132.345,00			
d) Ablösebetrag Entwicklungsgebiet		pauschal KG 100				36.762,00			
Summe Anschaffungsnebenkosten						0,00	919.062,00		
3. nachträgliche Anschaffungskosten									
a) Abfindungen und Entschädigungen		KG 200				0,00			
b) Herrichten des Grundstücks		KG 200				0,00			
c) Öffentliche Ver-/Entsorgung, Straßen		KG 200				0,00			
d) Nichtöffentliche		KG 200				0,00			
e) sonstige Erschließungskosten		KG 200				0,00			
Summe nachträglicher Anschaffungskosten						0,00	0,00		
Summe Kosten des Baugrundstücks							9.742.062,00		
II. Baukosten:									
1. Kosten des Gebäudes - in I. enthalten									
Bauwerk - Baukonstruktionen		KG 300				0,00			
Bauwerk - Technische Anlagen		KG 400				0,00			
Summe Kosten des Bauwerks						0,00	0,00		
2. Wert verwendeter Gebäudeteile - entfällt									
3. Kosten der Außenanlagen - in I. enthalten									
a) Ent-/Versorgungsanlagen ab Hausanschluss		KG 500				0,00			
b) Hofbefestigung, Einfriedung, Wege, Spielplätze		KG 500				0,00			
c) Gartenanlagen		KG 500				0,00			
d) sonstige Anlagen		KG 500				0,00			
Summe Kosten der Außenanlagen						0,00	0,00		
4. Baunebenkosten - a) bis d) in I. enthalten									
a) Architektenleistungen		KG 700				0,00			
b) Ingenieurleistungen		KG 700				0,00			
c) Verwaltungsleistungen		KG 700				0,00			
d) Behördenleistungen		KG 700				0,00			
e) Kosten der Beschaffung Finanzmittel		KG 700				0,00			
f) Zinsen für Fremdmittel während Bauzeit		KG 700				0,00			
g) Beratung in der Ankaufphase		KG 700				5.000,00	Angebot arc + 10% Reserve		
h) Beratung während Planung und Ausführung		KG 700				28.000,00	Angebot arc + 10% Reserve		
i) Sonstige Beratungsleistungen		KG 700				10.000,00			
Summe Baunebenkosten						0,00	43.000,00		
Summe Baukosten							43.000,00		
III. Kosten der Erstvermietung									
2 Monatsmieten bei einer Jahresmiete von		327.288,00 (siehe E)				54.548,00			
Summe Kosten der Erstvermietung							54.548,00		
III. Gesamtkosten							9.839.610,00		

2. Ermittlung der Folgekosten der Investition									
Kapitalkosten/Kapitaldienst									
B Finanzierungsplan				Kapital	Zinsen	Tilgung			
1.	KfW-Darlehen								
2.	Kapitalmarktdarlehen								
3.	Altschulden								
4.	Fördermittel (Baukostenzuschuss)								
5.	Fördermittel (Aufwendungszuschuss)								
6.	Investitionszulage								
7.	Eigenmittel			9.839.610,00					
Gesamtfinanzierung				9.839.610,00					
C Kapitaldienst				Kapitalkosten	Tilgung				
1.	KfW-Darlehen			0,00	0,00				
2.	Kapitalmarktdarlehen			0,00	0,00				
Fremdmittel (gesamt)				0,00	0,00				
7.	Eigenmittel			0,00					
Eigenmittel (Gesamt)				0,00					
Gesamtbelastung				0,00	0,00				
Bewirtschaftungskosten/Ausgaben für die Hausbewirtschaftung									
D Mietkalkulation									
				Kosten-	Liquiditäts-				
				rechnung	rechnung				
I. Kapitaldienst									
Fremdkapital									
Zinsen				0,00	0,00				
Tilgung					0,00				
Eigenkapital									
Zinsen				0,00					
Tilgung									
Kapitaldienst gesamt				0,00	0,00				
II. Erbbauzins									
III. Bewirtschaftungskosten									
1. Abschreibungen									
0,00 % der Bauwerkskosten (Gesamtkosten III.)				0,00		Ohne Abschreibung			
2. Verwaltungskosten									
33 WE/GE	400,00	€/WE	13.200,00	13.200,00	Kosten geschätzt von arc ¹⁾				
3. Betriebskosten									
2.941 m²		€/m²	0,00	0,00	Contracting Modell Heizung!				
4. Instandhaltungskosten									
2.941 m²	27,00	€/m²	79.407,00	79.407,00	0,9 % des Kaufpreises ²⁾				
5. Schönheitsreparaturen									
2.941 m²		€/m²	0,00	0,00	in 4. Instandhaltung enthalten				
6. Mietausfallwagnis									
15,00 % der Mieteinnahmen				49.093,20	49.093,20	Leerstand im Quartier			
Summe Kapital- und Bewirtschaftungskosten				----->	141.700,20				
Summe Kapitaldienst und Ausgaben für HBW				----->	141.700,20				
Kosten in €/m²/Monat				----->	4,02				
Ausgaben in €/m²/Monat				----->		4,02			

Kapitalkosten/Kapitaldienst	
-----------------------------	--

B	Finanzierungsplan
----------	--------------------------

Finanzierungsplan			Kapital	Zinsen	Tilgung
1. KfW-Darlehen					
2. Kapitalmarktdarlehen					
3. Altschulden					
4. Fördermittel (Baukostenzuschuss)					
5. Fördermittel (Aufwendungszuschuss)					
6. Investitionszulage					
7. Eigenmittel				9.839.610,00	
Gesamtfinanzierung			9.839.610,00		

C	Kapitaldienst
---	---------------

Kapitaldienst				Kapitalkosten	Tilgung
1. KfW-Darlehen				0,00	0,00
2. Kapitalmarktdarlehen				0,00	0,00
Fremdmittel (gesamt)				0,00	0,00
7. Eigenmittel				0,00	
Eigenmittel (Gesamt)				0,00	
Gesamtbelastung				0,00	0,00

Bewirtschaftungskosten/Ausgaben für die Hausbewirtschaftung	
1.1	1.1.1
1.2	1.2.1
1.3	1.3.1
1.4	1.4.1
1.5	1.5.1
1.6	1.6.1
1.7	1.7.1
1.8	1.8.1
1.9	1.9.1
1.10	1.10.1
1.11	1.11.1
1.12	1.12.1
1.13	1.13.1
1.14	1.14.1
1.15	1.15.1
1.16	1.16.1
1.17	1.17.1
1.18	1.18.1
1.19	1.19.1
1.20	1.20.1
1.21	1.21.1
1.22	1.22.1
1.23	1.23.1
1.24	1.24.1
1.25	1.25.1
1.26	1.26.1
1.27	1.27.1
1.28	1.28.1
1.29	1.29.1
1.30	1.30.1
1.31	1.31.1
1.32	1.32.1
1.33	1.33.1
1.34	1.34.1
1.35	1.35.1
1.36	1.36.1
1.37	1.37.1
1.38	1.38.1
1.39	1.39.1
1.40	1.40.1
1.41	1.41.1
1.42	1.42.1
1.43	1.43.1
1.44	1.44.1
1.45	1.45.1
1.46	1.46.1
1.47	1.47.1
1.48	1.48.1
1.49	1.49.1
1.50	1.50.1
1.51	1.51.1
1.52	1.52.1
1.53	1.53.1
1.54	1.54.1
1.55	1.55.1
1.56	1.56.1
1.57	1.57.1
1.58	1.58.1
1.59	1.59.1
1.60	1.60.1
1.61	1.61.1
1.62	1.62.1
1.63	1.63.1
1.64	1.64.1
1.65	1.65.1
1.66	1.66.1
1.67	1.67.1
1.68	1.68.1
1.69	1.69.1
1.70	1.70.1
1.71	1.71.1
1.72	1.72.1
1.73	1.73.1
1.74	1.74.1
1.75	1.75.1
1.76	1.76.1
1.77	1.77.1
1.78	1.78.1
1.79	1.79.1
1.80	1.80.1
1.81	1.81.1
1.82	1.82.1
1.83	1.83.1
1.84	1.84.1
1.85	1.85.1
1.86	1.86.1
1.87	1.87.1
1.88	1.88.1
1.89	1.89.1
1.90	1.90.1
1.91	1.91.1
1.92	1.92.1
1.93	1.93.1
1.94	1.94.1
1.95	1.95.1
1.96	1.96.1
1.97	1.97.1
1.98	1.98.1
1.99	1.99.1
1.100	1.100.1

D	Mietkalkulation
---	-----------------

Mietkalkulation						Kosten- rechnung	Liquiditäts- rechnung
I.	Kapitaldienst						
	Fremdkapital						
	Zinsen					0,00	0,00
	Tilgung						0,00
	Eigenkapital						
	Zinsen					0,00	
	Tilgung						
	Kapitaldienst gesamt					0,00	0,00
II.	Erbbauzins						

III.	Bewirtschaftungskosten	
------	------------------------	--

1.	Abschreibungen						
	0,00 % der Bauwerkskosten (Gesamtkosten III.)			0,00			Ohne Abschreibung
2.	Verwaltungskosten 33 WE/GE	400,00	€/WE	13.200,00	13.200,00		Kosten geschätzt von arc ¹⁾
3.	Betriebskosten 2.941 m²		€/m²	0,00	0,00		Contracting Modell Heizung!
4.	Instandhaltungskosten 2.941 m²	27,00	€/m²	79.407,00	79.407,00		0,9 % des Kaufpreises ²⁾
5.	Schönheitsreparaturen 2.941 m²		€/m²	0,00	0,00		in 4. Instandhaltung enthalten
6.	Mietausfallwagnis						
	15,00 % der Mieteinnahmen			49.093,20	49.093,20		Leerstand im Quartier

[illegible]

Summe Kapital- und Bewirtschaftungskosten		----->	141.700,20
Summe Kapitaldienst und Ausgaben für HBW		----->	141.700,20

[illegible]

Summe Kapitaldienst und Ausgaben für NDW										141.000,20
Kosten in €/m²/Monat										4,02

Kosten in €/m²/Monat		4,02
Ausgaben in €/m²/Monat	----->	4,02

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

3. Kurzfristige Rentabilitäts- und Liquiditätsbetrachtung									
E Erträge						Jahresmiete			
I.	Istmiete WE					270.864,00			
II.	Istmiete WE					0,00			
II.	Istmiete GE					46.764,00			
III.	Umlagen, Zuschüsse, Vergütungen								
IV.	Zuschüsse von								
V.	sonstige Erträge (Stellplätze, Garagen, Gärten)					9.660,00			
Erträge aus der Hausbewirtschaftung						327.288,00			
Istmiete WE je m² im Monat						9,00			
Istmiete WE je m² im Monat						0,00			
Istmiete GE je m² im Monat						9,00			
Istmiete in € je Stellplatz im Monat						35,00			
F Rentabilitätsrechnung									
Erträge aus der Hausbewirtschaftung						327.288,00			
J.	Kapital- und Bewirtschaftungskosten					141.700,20			
Wirtschaftliches Ergebnis aus der Hausbewirtschaftung (+/-)						185.587,80			
Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						5,26			
G Liquiditätsrechnung									
Einnahmen aus der Hausbewirtschaftung						317.628,00			
J.	Kapitaldienst und Ausgaben für Hausbewirtschaftung					141.700,20			
Liquiditätsergebnis der Hausbewirtschaftung (+/-)						175.927,80			
Überschuss/Fehlbetrag je m² im Monat						4,98			
H Eigenkapitalrendite									
Kapital- und Bewirtschaftungskosten						141.700,20			
J.	Eigenmittelverzinsung					0,00			
bereinigte Aufwendungen						141.700,20			
Jahresmiete						317.628,00			
J.	bereinigte Aufwendungen					141.700,20			
Ergebnis						175.927,80			
Eigenkapital-Rendite (REK) in %									
REK = Ergebnis/Eigenkapital x 100 =						1,79			
1) Preis kann marktabhängig schwanken									
2) Nach einer groben Faustregel des BVI – Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. ist bei neuen Gebäuden eine jährliche Zuweisung zur Instandhaltungsrücklage von 0,8 bis 1,0 % des Kaufpreises ab Baufertigstellung angemessen.									

Staatskanzlei - Pressemitteilung Nr.: 595/2019**Magdeburg, den 12. November 2019****Anlagen zu TOP 5****Kabinett verabschiedet Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021**

Finanzminister Michael Richter zur Beschlussfassung der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2020/2021: „Aufbauend auf den Grundsatzbeschluss der Landesregierung zum Haushalt 2020/2021 vom 24. September 2019 hat die Landesregierung heute endgültig den Haushaltsentwurf für die beiden kommenden Jahre beschlossen. Im Ergebnis legt die Landesregierung dem Landtag einen ausgeglichenen Haushalt vor. Darin werden die prioritären Projekte der Koalition ausfinanziert und es wird auf eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer verzichtet. Eingearbeitet sind auch die durch die Herbst-Steuerschätzung für die Jahre 2020 und 2021 prognostizierten Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 74 Mio. Euro.“

Gesamtvolume, Investitionen, Schuldenabbau, Entnahme Rücklage (in Mio. €)

<u>Gesamtvolume</u>			
	HP 2019	HPE 2020	HPE 2021
Einnahmen	11.505,2	11.884,3	12.397,4
Ausgaben	11.505,2	11.884,3	12.397,4
<u>Investitionen</u>			
	HP 2019	HPE 2020	HPE 2021
Investitionsausgaben	1.760,8	2.020,4	1.919,6
Investitionsquote	15,6%	17,0%	16,0%
<u>Schuldenabbau</u>			
	HP 2019 ^[1]	HPE 2020	HPE 2021
Nettokreditilgung	-100,0	-100,0	-100,0
Schuldenstand	19.975,1		
<u>Rücklagenentnahmen^[2]</u>			
	HP 2019	HPE 2020	HPE 2021
-	0	4	578,4

Prioritäre Projekte der Koalition werden weiter ausfinanziert**Personalaufwuchs bei Lehrkräften und der Polizei wird fortgesetzt:**

Mit dem Haushalt 2020/2021 sollen Polizei und Justiz weiter gestärkt und weiter Lehrkräfte für die Schulen gewonnen werden. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Zielzahl bei Lehrkräften (14.500 an allgemeinbildenden Schulen plus 1.800 an Berufsschulen) bleibt ausfinanziert. Die Personalziele für den Polizeivollzug werden um 70 Vollzeitäquivalente (VzÄ) auf das Koalitionsziel von 6.400 VzÄ und für die Polizeiverwaltung um 10 VzÄ erhöht. Das Feinkonzept zur Personalausstattung wird weiter umgesetzt, d.h. 2020 werden die Personalziele in der Justiz um 77 VzÄ und 2021 um weitere 74 VzÄ erhöht.

Hohe Investitionsausgaben:

Investitionen bleiben ein Schwerpunkt der Landesregierung. Der Vergleich mit dem tatsächlichen Mittelabfluss 2018 in Höhe von 1.228,3 Mio. Euro mit den für Investitionsausgaben 2020/2021 zur Verfügung gestellten 2.020,4 bzw. 1.919,6 Mio. Euro zeigt dies. Gelingt es, die Mittel auch zum Abfluss zu bringen, steigt die Investitionsquote von 11,9 % 2018 auf 17 bzw. 16% 2020/2021.

Kommunale Selbstverwaltung und Finanzausstattung der Kommunen wird weiter verbessert:

Mit dem Haushalt 2020/2021 wird nicht nur das Festbetrags-Finanzausgleichsgesetz, welches den Kommunen jährliche Leistungen in Höhe von 1.628,0 Mio. Euro garantiert, fortgeführt, sondern es sollen über die Investitionspauschale nach dem Finanzausgleichsgesetz hinaus **weitere 80 Mio. Euro** zur Finanzierung kommunaler Investitionen **als Kommunalpauschale** aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden^[3]. Der bereits im Jahr 2019 gewährte Kommunale Investitionsimpuls (KIP) in Höhe von 20 Mio. Euro wird damit abgelöst und **vervierfacht**. Damit erhalten die Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt jeweils 205 Mio. Euro – statt bislang 145 Mio. Euro – pauschal für Investitionen zur Verbesserung ihrer kommunalen Infrastruktur aus Landesmitteln.

Finanzminister **Michael Richter** fasst die Ergebnisse des Haushaltsaufstellungsverfahrens wie folgt zusammen:

„Mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 erhöht die Landesregierung die Mittel für Investitionen und setzt den Personalaufwuchs bei Lehrkräften und der Polizei fort. Die Herausforderung wird sein, diese Mittel im Verwaltungsvollzug auch zum Abfluss zu bringen. Bei den Kommunalfinzen gelingt mit dem Haushalt 2020/2021 ein besonderer Qualitätssprung, denn mit Einführung der Kommunalpauschale können die Kommunen in größerem Umfang als bisher selbst entscheiden, wofür sie Geld ausgeben. Wermutstropfen bleiben die hohen Rücklagenentnahmen. Sie konnten zwar gegenüber dem Grundsatzbeschluss vom 24. September 2019 um 39,1 Mio. Euro von insgesamt 621,5 Mio. Euro auf 582,4 Mio. Euro vermindert werden. Um auch nach 2021 noch einen Haushalt aufstellen zu können, wird es allerdings erheblicher Sparanstrengungen bedürfen, denn Rücklagen können nur einmal ausgegeben werden.“

^[1] Sofern eine Rekapitalisierung der Nord/LB vorgenommen wird, erhöht der damit für das Land verbundene Finanzierungsaufwand den Schuldenstand des Landes in 2019 um 98 Mio. Euro.

^[2] Aus der allgemeinen Rücklage sollen in 2020 ca. 4 Mio. Euro und in 2021 ca. 200 Mio. Euro entnommen werden. Aus der Steuerschwankungsreserve sollen in 2020 0 Euro und in 2021 378,4 Mio. Euro entnommen werden. Der Bestand der Steuerschwankungsreserve mindert sich dadurch von 525 Mio. Euro auf 146,6 Mio. Euro.

^[3] Jeweils jährlich 20 Mio. Euro der Kommunalpauschale speisen sich aus Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (Ausgleichsstock).

Impressum:

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
 Pressestelle
 Hegelstraße 42
 39104 Magdeburg
 Tel: (0391) 567-6666
 Fax: (0391) 567-6667
 Mail: staatskanzlei@stk.sachsen-anhalt.de

Zahlungen an den kommunalen Bereich außerhalb des FAG

Stand: 12.11.2019

Epl.	Kap.	Titel	TGr.	Titel-Bez	Fz.	Ist 2018	HP 2019	HPE 2020	HPE 2021
02	0201	633 70	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	011			0	0
03	0321	613 01		Zuweisung an Kommunen für Verkehrsüberwachung	043	906.493,73	500.000	500.000	500.000
03	0301	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	011	0,00	2.000	2.000	2.000
03	0302	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund des Gräbergesetzes	249	3.557.191,03	3.300.000	3.391.000	3.391.000
03	0331	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	044	4.000.000,00	5.000.000	3.000.000	3.000.000
03	0346	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ausrichtung von Wettkämpfen im Hochleistungssport	322	74.236,74	50.000	50.000	50.000
03	0363	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise im Bereich Asyl- und Ausländerwesen	235	549.705,88	500.000	550.000	570.000
03	0302	633 02		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt	012	0,00	100.000	100.000	100.000
03	0331	633 02		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	044	230.000,00	290.000	290.000	290.000
03	0346	633 02		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung von Trainingsstätten der Landesleistungszentren	322		50.000	0	0
03	0363	633 03		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	235	0,00	121.500	282.900	51.200
03	0302	633 04		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren	043	99.999,99	100.000	100.000	100.000
03	0363	633 04		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Aufnahmegesetz	235	142.598.000,00	106.950.000	52.812.500	81.773.000
03	0363	633 05		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für Integrationsmaßnahmen	235			1.279.900	1.674.200
03	0363	633 07		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für gesonderte Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz	235	2.065.956,12	3.638.300	2.910.600	3.310.500
03	0302	633 61	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beseitigung von Schändungen an sowjetischen Ehrenfriedhöfen	249	4.333,96	6.000	6.000	6.000
03	0331	633 61	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	044	260.000,00	260.000	260.000	260.000
03	0310	633 64	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	045			11.000	0
03	0343	633 64	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Anlass des Zensus	014	0,00	0	2.145.000	7.027.500
03	0302	633 65	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Anlass von Wahlen/Volksentscheiden	011	1.312.619,45	1.939.200	800.000	2.370.000
03	0302	633 67	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	244	325.000,00	350.000	350.000	350.000
03	0363	633 74	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für Integrationsmaßnahmen	235	1.097.620,35	1.310.000	0	0
03	0363	633 75	75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise	235	702.459,06	1.439.100	1.000.000	1.000.000
03	0363	633 93	93	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	235	96.494,73	8.900	0	0
03	0346	883 01		Zuweisungen für Investitionen in Sportstätten an Gemeinden und Gemeindeverbände	322	32.500,00	0	1.050.000	600.000
03	0363	883 01		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	235	174.355,63	0	0	0
03	0331	883 61	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	044	3.750.000,00	7.650.000	5.650.000	5.650.000
03	0346	883 61	61	Zuweisungen für Investitionen (Landesmittel) an Gemeinden und Gemeindeverbände	322	0,00	200.000	500.000	500.000
03	0346	883 62	62	Zuweisungen für Investitionen (Landesmittel) an Gemeinden und Gemeindeverbände	322	30.565,17	318.800	66.800	0
03	0331	883 64	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	045	446.512,73	1.800.000	1.800.000	1.800.000
05	0513	623 66	66	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	312	3.000.000,00	0	0	0
05	0502	633 01		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Aufgabenwahrnehmung nach dem Verbraucherinformationsgesetz	314	650,02	700	700	700
05	0508	633 01		Zuweisungen an kommunale überörtliche Träger der Sozialhilfe	285	167.083,78	75.000	95.000	95.000
05	0513	633 01		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem PsychKG LSA	314	0,00	0	63.000	63.000
05	0517	633 01		Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	261	7.391.099,99	7.570.700	7.721.400	7.875.900

Epl.	Kap.	Titel	TGr.	Titel-Bez	Fz.	Ist 2018	HP 2019	HPE 2020	HPE 2021
05	0502	633 02		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für soziale Beratungsangebote	291	3.630.400,00	3.739.300	3.814.100	3.890.400
05	0505	633 02		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend SGB II	252	200.101.600,53	0	173.000.000	169.000.000
05	0508	633 02		Zuweisungen an örtliche Träger der Sozialhilfe	285	111.891,56	60.000	80.000	80.000
05	0517	633 03		Zuweisungen an kommunale Träger für Modellmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen	271	216.380,17	0	0	0
05	0508	633 04		Zuweisungen an sonstige Sozialleistungsträger	285	2.374.493,22	2.400.000	2.500.000	2.500.000
05	0517	633 04		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sozialversicherungsbeiträge und Kostenpauschalen	266	1.089,93	2.000	2.000	2.000
05	0508	633 05		Zuweisungen an örtliche Träger der Sozialhilfe zur Umsetzung des Mehrbedarfes infolge des Bundesteilhabegesetzes	285			1.167.000	1.167.000
05	0517	633 05		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz	237		20.000.000	0	0
05	0508	633 20		Zuweisungen an örtliche Träger für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	282	65.970.603,58	91.435.900	95.921.300	99.758.100
05	0502	633 61	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	235	283.815,10	393.200	403.900	418.000
05	0509	633 62	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	291	0,00	250.000	735.000	1.560.000
05	0517	633 63	63	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	271	346.850.678,40	371.155.600	409.318.000	423.280.600
05	0503	633 64	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	291	351.276,00	600.000	600.000	600.000
05	0517	633 64	64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Bundeszuweisungen für Betriebs- und Betreuungskosten	271	0,00	21.848.000	21.757.000	21.589.000
05	0517	633 65	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für UMA	265	48.411.764,66	33.938.000	22.869.000	16.232.400
05	0517	633 66	66	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	271			35.792.900	57.562.200
05	0513	633 67	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	314	0,00	2.000.000	1.000.000	1.000.000
05	0517	633 67	67	Zuweisungen an Berechtigte entsprechend Unterhaltsvorschussgesetz	237	62.727.629,60	64.867.000	67.639.900	67.639.900
05	0517	633 68	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	291	117.728,04	80.000	80.000	80.000
05	0517	633 70	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	291	1.546.948,87	1.378.600	1.278.600	1.278.600
05	0517	633 73	73	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	291		140.000	140.000	140.000
05	0513	633 76	76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	314			40.000	40.000
05	0505	633 93	93	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	253	1.811.028,60	1.500.000	740.000	1.000.000
05	0509	633 93	93	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	291	231.453,07	828.800	525.000	672.300
05	0508	883 01		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Darlehen im Rahmen der Sozialhilfe	285	582.911,48	559.500	642.700	674.800
05	0509	883 62	62	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	291	0,00	500.000	0	0
05	0517	883 64	64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen	271	5.548.139,61	7.414.500	7.414.500	7.414.500
05	0517	883 98	98	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	271	-1,72	0	0	0
07	0720	633 03		Erstattungen an Träger von Berufsschulen für die Beschulung nicht sachsenanhaltischer Jugendlicher	127	151.749,60	213.000	213.000	213.000
07	0707	633 70	70	Zuschüsse für internationale Schulaustauschprojekte	129	259.017,41	350.000	350.000	350.000
07	0730	883 61	61	Zuweisungen an Träger für den Bau, Umbau und die Erweiterung von Schulen	129	424.660,00	0	0	0
07	0730	883 62	62	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Schulträger	692	0,00	9.500.000	23.887.600	24.700.000
07	0730	883 63	63	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Schulträger	692			25.000.000	35.000.000
08	0802	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	012	1.000.000,00	1.000.000	1.000.000	1.000.000
08	0801	633 03		Erstattungen an Kommunen und Landkreise im Rahmen der Ausführung der EU-Dienstleistungsrichtlinie	012	0,00	2.000	2.000	2.000
08	0802	633 67	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692		0	1.434.000	0
08	0802	633 71	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	652	59.969,60	60.000	60.000	40.000
08	0802	633 73	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692	16.065,00	0	0	0
08	0802	883 01		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692		400.000	0	0
08	0802	883 02		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der GA "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	521			981.700	981.700

Epl.	Kap.	Titel	TGr.	Titel-Bez	Fz.	Ist 2018	HP 2019	HPE 2020	HPE 2021
08	0802	883 67	67	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692	12.277.309,30	17.800.600	34.219.100	31.671.700
08	0802	883 69	69	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692	0,00	4.601.100	10.455.200	9.572.000
08	0802	883 73	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692	71.483,43	0	0	0
08	0802	883 80	80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692	2.756.910,53	4.000.000	11.250.000	13.000.000
08	0802	883 93	93	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	692	156.246,82	800.000	440.000	620.000
09	0902	613 08		Mehrbelastungsausgleich Kommunen	511	0,00	634.000	660.000	1.200.000
09	0960	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	511		50.000	20.000	20.000
09	0903	633 64	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	554.753,15	345.000	600.000	600.000
09	0960	633 70	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	511	0,00	0	0	0
09	0902	633 76	76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	26.800,00	0	103.800	23.000
09	0902	883 01		Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Landesgartenschauen	523	2.500.000,00	0	1.000.000	3.000.000
09	0903	883 02		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den ländlichen Wegebau	521	0,00	0	225.000	225.000
09	0903	883 64	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	1.212.236,63	400.000	1.250.000	1.250.000
09	0902	883 72	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521		300.000	100.000	100.000
09	0903	883 93	93	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	1.499.575,48	0	0	0
11	1115	633 61	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	291	298.271,08	337.600	368.600	384.200
13	1302	633 01		Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbank- und Zusatzabgabe	821	820.747,55	737.900	1.070.000	1.070.000
13	1312	633 05		Zuweisungen an kommunale Träger gemäß Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt aufgrund der Sonderlasten durch die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe	259	80.000.000,00	80.000.000	42.076.000	42.076.000
13	1312	633 12		Zuweisungen an kommunale Träger gemäß Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt aufgrund des SGB II ersparter Wohngeldaufwendungen des Landes	259	56.800.000,00	56.800.000	56.800.000	56.800.000
13	1312	633 14		Erstattungen für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit STARK II	692	24.276,00	0	0	0
13	1312	633 15		Kostenausgleich an die Gemeinden für Mehrbelastungen der Kfz - Zulassungsbehörden	821	123.999,94	124.000	124.000	124.000
13	1350	633 61	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	018	132.013,50	0	0	0
13	1317	633 63	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	253	4.064.222,27	8.652.500	8.402.300	6.833.000
13	1316	633 64	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	421	0,00	400.000	835.000	100.000
13	1317	633 67	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	141	502.825,80	271.100	125.000	125.000
13	1316	633 68	68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	693	713.376,17	5.000.000	7.000.000	6.000.000
13	1317	633 69	69	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	235	771.957,75	222.300	0	0
13	1390	633 70	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	2.115.401,21	2.514.500	600.000	0
13	1331	633 71	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	44.289,61	0	0	0
13	1317	633 72	72	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	253	0,00	1.461.000	697.500	0
13	1331	633 75	75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	322	109,58	2.058.000	754.600	1.127.000
13	1390	633 75	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	46.702,52	0	0	0
13	1390	633 76	76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Technische Hilfe, Management LEADER	521	1.444.852,00	2.100.000	4.400.000	1.100.000
13	1390	883 01		Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den ländlichen Wegebau	521	603.645,68	1.600.000	1.800.000	1.800.000
13	1390	883 02		Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung Trink-/Abwasser	521	3.464.528,82	0	1.500.000	0
13	1312	883 04		Finanzzuweisungen an die Gemeinden	692			7.200.000	0
13	1312	883 05		Kommunalspauschale	692			60.000.000	60.000.000
13	1312	883 09		Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Förderschule Magdeburg	124	1.173.357,41	4.240.900	1.085.800	0
13	1316	883 61	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0,00	22.100.000	55.520.000	38.300.000
13	1331	883 61	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	187	3.985.954,36	5.000.000	6.000.000	4.000.000
13	1390	883 62	62	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	0,00	150.000	110.000	110.000
13	1312	883 63	63	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692	0,00	5.200.000	8.750.000	8.000.000
13	1331	883 63	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	691	6.343.182,28	10.500.000	12.300.000	7.000.000

Epl.	Kap.	Titel	TGr.	Titel-Bez	Fz.	Ist 2018	HP 2019	HPE 2020	HPE 2021
13	1312	883 64	64	Zuweisungen für Investitionen zur Förderung finanzschwacher Kommunen	692	35.513.314,89	49.280.000	18.113.500	5.787.000
13	1316	883 64	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	423	569.668,77	22.206.900	22.276.600	21.233.900
13	1316	883 65	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	642	842.931,21	7.800.000	19.750.000	17.872.100
13	1331	883 66	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692	122.449.178,38	100.000.000	120.000.000	130.000.000
13	1316	883 68	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	692	624.987,30	14.300.000	11.520.000	11.080.000
13	1390	883 68	68	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	85.632,24	625.000	755.000	755.000
13	1390	883 69	69	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	10.299.620,70	39.956.200	25.200.500	13.321.100
13	1390	883 70	70	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	1.868.567,90	18.000.000	20.000.000	18.000.000
13	1331	883 71	71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	11.775.113,17	16.000.000	15.000.000	12.000.000
13	1390	883 71	71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen	521	368.242,29	7.000.000	7.000.000	7.400.000
13	1316	883 72	72	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	693	80.286,58	7.766.000	6.435.000	0
13	1316	883 73	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	195	0,00	2.500.000	12.250.000	12.250.000
13	1331	883 75	75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	322	14.397.405,88	18.522.000	6.791.400	10.143.000
13	1390	883 75	75	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	800.839,37	0	0	0
13	1390	883 76	76	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	1.889.065,80	2.300.000	2.000.000	2.000.000
13	1390	883 78	78	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	521	1.611.396,38	2.500.000	3.500.000	3.500.000
14	1406	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund des Geodateninfrastrukturgesetzes	421	0,00	21.000	0	0
14	1403	633 61	61	Zuweisungen und Zuschüsse in Umsetzung des Förderprogramms zum Kauf neuer Lastenräder	729			30.000	0
14	1404	633 62	62	Sonstige zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden	422	495.694,05	250.000	322.800	500.000
14	1403	633 63	63	Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte) für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)	741	81.969.985,74	84.841.900	87.812.900	86.734.800
14	1404	633 64	64	Sonstige zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden	422	270.023,26	329.000	329.000	329.000
14	1404	637 01		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	422	400.000,00	400.000	400.000	400.000
14	1403	883 01		Zuweisungen für Investitionen im Öffentlichen Personennahverkehr an kommunale Baulastträger	741			4.374.500	4.363.000
14	1402	883 02		Zuweisungen für Investitionen zur Sonderförderung für den Ausbau der Kreisstraße 1020	725			2.000.000	2.736.400
14	1407	883 02		Zuweisungen für Investitionen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt	423	6.422.000,00	5.970.000	9.366.000	10.592.000
14	1407	883 03		Zuweisungen für Investitionen im Rahmen des Programms "Zukunft Stadtgrün"	423	54.000,00	865.200	1.170.000	1.952.000
14	1407	883 05		Zuweisungen für Investitionen im Rahmen des Programms "Stadtumbau"	423	41.723.665,32	44.994.000	43.502.000	42.982.000
14	1407	883 06		Zuweisungen für Investitionen zur Förderung im Rahmen des Programms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"	423	6.546.400,00	7.122.000	6.968.000	7.536.000
14	1410	883 07		Zuschüsse für Investitionen im Zusammenhang mit der Ein- und Durchführung eines Fördermittelcontrollings	423	73.756,03	90.000	90.000	90.000
14	1410	883 08		Zuweisungen für Investitionen des Bundes im Rahmen des Investitionspaktes "Soziale Integration im Quartier"	423	2.047.200,00	4.138.800	5.781.100	6.759.100
14	1407	883 09		Zuweisungen für Investitionen zur Förderung im Rahmen des Programms "Kleinere Städte und Gemeinden"	423	5.024.630,00	4.846.000	5.758.000	6.174.000
14	1407	883 10		Zuweisungen für Investitionen zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes	423	23.411.200,00	23.740.000	23.522.000	23.516.000
14	1402	883 61	61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger	725	32.068.249,14	35.858.200	0	0
14	1402	883 62	62	Zuweisungen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz für Investitionen an kommunale Baulastträger	722		0	2.400.000	2.400.000
14	1404	883 62	62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	422	0,00	100.000	0	0
14	1402	883 63	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	741		1.320.000	942.500	331.000
14	1403	883 63	63	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Gebietskörperschaften für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)	741	8.557.626,47	8.448.000	18.731.400	17.107.900
14	1403	883 64	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	791	0,00	965.000	803.000	1.004.500
14	1404	883 64	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	422	298.909,00	180.000	180.000	180.000
14	1407	883 93	93	Zuweisungen für Investitionen (Bundes- und Landesmittel) zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln (EFRE V)	423	1.304.080,00	3.477.400	2.848.200	2.719.200
14	1409	887 65	65	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	723	341.000,00	220.000	350.000	350.000
15	1502	613 01		Sonstige Zuweisungen an Landkreise gem. § 22 Abs. 2 BodSchAG LSA	332		0	10.000	10.000
15	1502	613 08		Besondere Zuweisungen 2. Funktionalreformgesetz (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz)	332	78.692,00	78.700	78.700	78.700
15	1505	613 63	63	Ausgleichszahlungen an Kommunen nach dem Wasserverbandsgesetz	623	2.234,00	2.300	2.300	2.300

Epl.	Kap.	Titel	TGr.	Titel-Bez	Fz.	Ist 2018	HP 2019	HPE 2020	HPE 2021
15	1501	633 01		Zuweisung an Gemeinden - Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten	011		89.800	15.000	8.000
15	1502	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Lärmaktionsplan	332		100.000	100.000	100.000
15	1506	633 01		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Klimaschutzmanager	649		85.000	0	0
15	1502	633 02		Zuweisungen an den Landkreis Jerichower Land - BImSch-Anlage Vehlitz	332			700.000	800.000
15	1506	633 61	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	649	0,00	25.000	50.000	50.000
15	1502	633 62	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	332		335.000	0	0
15	1502	633 67	67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	332		25.000	0	0
15	1514	633 71	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	332	8.568,22	0	0	0
15	1502	633 95	95	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	332	71.637,44	0	0	0
15	1509	637 01		Erstattungen von Verwaltungsausgaben FÖJ	332	6.923,00	12.800	12.800	12.800
15	1509	637 02		Erstattungen an Naturparke	332	1.035.000,00	0	0	0
15	1510	637 61	61	Erstattung von Verwaltungsausgaben FÖJ	331	3.520,00	5.500	5.900	6.100
15	1502	637 65	65	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	332		300.000	100.000	0
15	1505	883 61	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	623	0,00	24.000	115.000	255.000
15	1505	883 68	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden 	645	11.624.516,51	2.014.100	1.804.900	1.900.300
15	1505	883 69	69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	623	1.154.500,00	1.800.000	2.000.000	2.000.000
15	1514	883 71	71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	332	266.946,53	0	0	0
15	1505	887 68	68	Zuweisungen für Investitionen an Wasser- und Bodenverbände	645	98.816,91	180.000	180.000	180.000
15	1505	887 71	71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	623	17.603,99	0	0	0
17	1784	633 02		Dynamisierung der Theater- und Orchesterverträge	181	2.948.900,00	0	0	0
17	1786	633 61	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	183	364.017,92	428.700	402.000	387.000
17	1787	633 61	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	187	10.000,00	0	0	0
17	1785	633 62	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	195	17.000,00	150.000	150.000	150.000
17	1787	633 62	62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	187	0,00	35.000	0	0
17	1786	633 63	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	183	202.120,00	200.000	0	0
17	1787	633 63	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden/Gemeindeverbände	187		0	200.000	500.000
17	1787	633 65	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	186	344.986,00	345.200	319.200	319.200
17	1787	633 66	66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	187			100.000	100.000
17	1787	633 70	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	185	3.432.947,61	3.597.200	3.647.200	3.647.200
17	1787	633 71	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	182	255.000,00	101.800	300.000	126.800
17	1784	633 74	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände 	181	29.400.000,00	36.168.500	37.757.400	39.344.500
17	1787	633 81	81	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	187	5.000,00	0	0	0
17	1787	633 83	83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	187	52.000,00	65.600	65.600	65.600
17	1703	883 61	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/Gemeindeverbände	199	1.977.633,89	0	0	0
17	1786	883 61	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	183	150.000,00	875.800	1.019.400	200.000
17	1785	883 62	62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	195	68.292,00	250.000	290.000	325.000
17	1785	883 65	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	195	1.029.700,00	1.300.000	650.000	500.000
17	1786	883 66	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	183	0,00	327.000	969.000	300.000
17	1787	883 69	69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/Gemeindeverbände	187		150.000	250.000	250.000
17	1784	883 74	74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	181	79.600,00	879.600	805.100	79.600
17	1787	883 84	84	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	187			1.000.000	0
17	1787	883 86	86	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	187	149.729,49	0	0	0
19	1909	633 67	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	019	271.403,48	740.000	900.000	200.000
19	1909	633 71	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	019	1.428.888,17	0	0	0
						1.570.924.046,57	1.606.170.300	1.887.291.800	1.894.504.500

Epl.	Kap.	Titel	TGr.	Titel-Bez	Fz.	Ist 2018	HP 2019	HPE 2020	HPE 2021
Summen je Einzelplan:									

Epl. 03	162.314.044,57	135.883.800	78.907.700	114.375.400
Epl. 05	751.428.664,49	632.736.800	855.341.000	885.614.400
Epl. 07	835.427,01	10.063.000	49.450.600	60.263.000
Epl. 08	16.337.984,68	28.663.700	59.842.000	56.887.400
Epl. 09	5.793.365,26	1.729.000	3.958.800	6.418.000
Epl. 11	298.271,08	337.600	368.600	384.200
Epl. 13	366.351.693,31	517.888.300	567.742.200	499.907.100
Epl. 14	211.008.419,01	228.176.500	217.681.400	218.756.900
Epl. 15	14.368.958,60	5.077.200	5.174.600	5.403.200
Epl. 17	40.486.926,91	44.874.400	47.924.900	46.294.900
Epl. 19	1.700.291,65	740.000	900.000	200.000
	1.570.924.046,57	1.606.170.300	1.887.291.800	1.894.504.500

nachrichtlich FAG:

13	1312	613 04		Ausgleichsstock/Bedarfszuweisungen	821	61.701.450,86	40.000.000	40.000.000	40.000.000
13	1312	613 05		Schlüsselzuweisungen	821	816.051.226,00	816.047.600	816.047.600	816.047.600
13	1312	613 06		Auftragskostenpauschale	821	374.439.928,00	374.440.000	374.440.000	374.440.000
13	1312	613 07		Besondere Zuweisungen 1. Funktionalreformgesetz	821	4.870.888,00	4.870.900	4.870.900	4.870.900
13	1312	613 08		Besondere Zuweisungen 2. Funktionalreformgesetz	821	5.141.747,00	5.141.800	5.141.800	5.141.800
13	1312	613 09		Besondere Ergänzungszuweisungen Grundsicherung Arbeitssuchende (SGB II)	821	99.999.992,00	100.000.000	100.000.000	100.000.000
13	1312	613 13		Besondere Ergänzungszuweisungen - Hilfe zur Erziehung (SGB VIII)	821	79.999.991,00	80.000.000	80.000.000	80.000.000
13	1312	613 16		Schülerbeförderung	821	24.999.994,00	25.000.000	25.000.000	25.000.000
13	1312	613 17		Besondere Ergänzungszuweisungen - Kreisstraßen	821	32.499.994,00	32.500.000	32.500.000	32.500.000
13	1312	883 01		Zuweisungen für kommunale Investitionen (Investitionspauschale)	821	126.828.461,94	125.000.000	125.000.000	125.000.000
13	1312	883 02		Zuweisungen für Investitionen in kommunale Sportstätten	821	4.551.339,63	6.050.000	6.050.000	6.050.000
13	1312	883 03		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des kommunalen Brandschutzes	821	2.479.126,00	2.350.000	2.350.000	2.350.000
13	1312	891 01		Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser	821	14.999.380,00	15.000.000	15.000.000	15.000.000
13	1312	893 02		Zuschüsse für Investitionen in Sportstätten an Sonstige im Inland	821	1.067.403,04	1.600.000	1.600.000	1.600.000
						1.649.630.921,47	1.628.000.300	1.628.000.300	1.628.000.300

Zahlungen an den kommunalen Bereich gesamt (incl. FAG) 3.220.554.968,04 3.234.170.600 3.515.292.100 3.522.504.800



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Gemeinden und
Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

**Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen;
Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und mittelfristige Finanzpla-
nung;
Einführung einer Kommunalpauschale und aktuelle Steuerschätzung;
Mein Erlass vom 29. August 2019**

Magdeburg, 12. November 2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
2721-10401/2020

bearbeitet von: Frau Wiezer

Tel.: (0391) 567- 1045

In Ergänzung zu meinem Erlass vom 29. August 2019 gebe ich Ihnen die
folgenden Hinweise:

1.) Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 12. November 2019
den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplans für die
Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) beschlossen. Darin
ist u. a. vorgesehen, den Kommunen über die Investitionspauschale nach
dem Finanzausgleichsgesetz hinaus 80 Mio. Euro zur Finanzierung kommu-
naler Investitionen als Kommunalpauschale zur Verfügung zu stellen. Der im
Jahr 2019 gewährte Kommunale Investitionsimpuls (KIP) in Höhe von
20 Mio. Euro wird damit abgelöst und vervierfacht.

§ 16 Abs. 4 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2020/2021 enthält dazu
folgende Regelung:

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

„In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gewährt das Land den Kommunen in Ergänzung der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes jährlich zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von 80 000 000 Euro. Die Mittel werden der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes in Kapitel 13 12 Titel 883 01 zugeführt und entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt. Zur anteiligen Finanzierung werden dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes aus Kapitel 13 12 Titel 613 04 jeweils Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro entnommen.“

Die Verteilung und Auszahlung der Kommunalpauschale wird – wie der Kommunale Investitionsimpuls im Jahr 2019 – mit der Investitionspauschale erfolgen. Damit erhalten die Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt jeweils 205 Mio. Euro pauschal für Investitionen zur Verbesserung ihrer kommunalen Infrastruktur. Die Aufteilung der zusätzlichen 80 Mio. Euro auf die einzelnen Kommunen kann der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Ich möchte bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Festsetzung und Auszahlung der Kommunalpauschale erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2020/2021 erfolgen kann. Nach dem aktuellen Zeitplan für die Haushaltsberatungen im Landtag ist die Zweite Lesung des Gesetzes für den 26./27. März 2020 vorgesehen. Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes ist daher erst im April 2020 zu rechnen.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Kommunen bislang aus Entflechtungsmitteln des Bundes bis zu 35,9 Mio. Euro jährlich für den kommunalen Straßenbau erhalten haben. Die Landesregierung hat die bisher im Haushaltsaufstellungsverfahren verfolgte Absicht, die Entflechtungsmittel durch Landesmittel zu ersetzen, aufgegeben. Die Mittel sind in die Kommunalpauschale eingeflossen.

2.) Bezugnehmend auf Ziffer 2 meines Erlasses vom 29. August 2019 teile ich Ihnen mit, dass das Land zwischenzeitlich für eine weitere Befreiung von der Finanzkraftumlage mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Höhe von 919.116 Euro in Vorleistung getreten ist (§ 12 Abs. 5 Satz 3 FAG). Dies führt dazu, dass dieser Betrag im Jahr 2020 durch einen Vorwegabzug aus der Schlüsselzuweisungsmasse erstattet wird (§ 12 Abs. 5 Satz 4 FAG). Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden schmälern sich also um diesen Betrag.

3.) Bezugnehmend auf Ziffer 4 meines Erlasses vom 29. August 2019 stelle ich Ihnen hiermit die geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2019 bis 2024 lt. Oktoberschätzung 2019 zur Verfügung. Im Prognosezeitraum bleiben die finanziellen Rahmenbedingungen für die Gemeinden günstig. Sie verfügen über eine gesicherte und stabile Einnahmebasis. Allerdings

zeigen sich Mindereinnahmen in allen Prognosejahren ab 2020 im Vergleich zur Maischätzung 2019.

**Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2019 bis 2024 lt. Oktober-
Steuerschätzung 2019 (Angaben in Mio. Euro)**

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	24	24	24	24	24	24
Grundsteuer B	238	241	244	246	249	251
Gewerbsteuer Brutto	848	817	843	866	889	911
./. Gewerbesteuerumlage	82	77	79	81	84	86
Gewerbsteuer Netto	766	740	764	785	805	825
Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	641	663	697	734	774	814
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	166	150	154	156	159	163
Sonstige Steuereinnahmen	24	24	24	24	24	24
Summe	1.859	1.842	1.907	1.969	2.035	2.101

Nachrichtlich:

Maischätzung 2019	1.815	1.861	1.903	1.955	2.062	-
Abweichung zur Maischätzung 2019	44	-19	-23	-26	-27	-

Ich bitte zu beachten, dass die Erwartungen bezüglich des Realsteueraufkommens als landesweite Entwicklung und nicht als feste Rechengröße jeder einzelnen Gemeinde anzusehen sind. Deshalb sind alle Gemeinden aufgefordert, ihr Realsteueraufkommen besonders sorgsam anhand der örtlichen Gegebenheiten zu schätzen. Ich weise darauf hin, dass mit unerwartet hohen Gewerbesteuereinnahmen sorgsam umzugehen ist und die notwendigen Rückstellungen zu bilden sind.

4.) Abschließend möchte ich auf den Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 hinweisen, der sich zurzeit noch in den parlamentarischen Beratungen befindet (Bundestags-Drucksache 19/14246). Mit dem Gesetzentwurf wird der Beschluss der Regierungen des Bundes und der Länder zur Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 6. Juni 2019 umgesetzt. Der Gesetzentwurf sieht aber auch eine Reduzierung der sog. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen („Hartz IV-SoBEZ“) in § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes vor. Die „Hartz IV-SoBEZ“

für Sachsen-Anhalt sinken danach ab dem Jahr 2020 von bislang 94.248.000 Euro auf 50.116.000 Euro. Da § 4 Abs. 1 Satz 1 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt eine dynamische Verweisung auf die Vorschrift des Bundes enthält, wird ab dem Jahr 2020 – abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes – nur noch eine Weiterleitung an die kommunalen Träger in Höhe von rd. 42 Mio. Euro erfolgen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schrewe', written in a cursive style.

Schrewe

Anlage



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2/am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Anlagen zu TOP 7

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 15. November 2018

Erhebung von Haushaltseckdaten gemäß § 161 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sehr geehrter Herr Mietzner,

im Nachgang zu der Besprechung am 13. August 2018 haben wir unsere Mitglieder über den dort erreichten Diskussionsstand informiert und um eine Einschätzung hinsichtlich des künftigen Erhebungsumfangs gebeten.

Im Ergebnis haben sich unsere Mitglieder ausdrücklich für eine auf Haushaltseckdaten beschränkte Erhebung sowie eine aufwandsarme elektronische Datenübermittlung ausgesprochen. Aus diesem Grund sehen unsere Mitglieder zum bestehenden HKS-Erhebungsbogen, der nach dem Gesprächsstand am 13. August 2018 die Grundlage für die von den Kommunen nach § 161 Abs. 3 KVG LSA zur Verfügung zu stellenden Haushaltseckdaten bilden soll, keinen Ergänzungsbedarf.

Ob mit dem Vorliegen der zahlreichen, aktuell noch ausstehenden Jahresabschlüsse Ergänzungsbedarf beim HKS erkennbar wird, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Beschränkung auf die Haushaltseckdaten (§ 161 Abs. 3 KVG LSA) wird die praktizierte Erhebung des Stellenbestandes in der Kernverwaltung nach Produktbereichen/-gruppen jedenfalls als zu umfangreich und wenig vergleichbar angesehen.

Mit Blick auf die auch vom Ministerium der Finanzen beabsichtigte Generierung von Daten zu den Nettoabschreibungen der Kommunen weisen wir darauf hin, dass diese

lediglich den aktuellen Werteverzehr und nicht den tatsächlichen Investitionsbedarf darstellen. Der bestehende kommunale Investitionsbedarf umfasst jedoch auch bereits vollständig abgeschriebenes Vermögen, das teils zu ersetzen und perspektivisch zusätzlich in die Betrachtung einzubeziehen ist.

Neben der Frage zum zukünftigen Erhebungsumfang sehen wir bei einzelnen im Berichtsbogen vorgesehenen Kennzahlen Gesprächsbedarf zur Ermittlung, Interpretation und Punktevergabe. Exemplarisch verweisen wir auf die folgenden Punkte

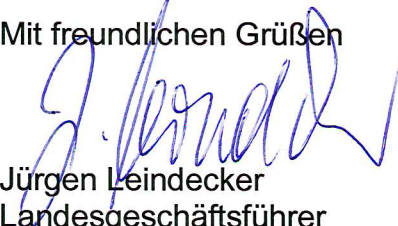
- Bei der Kennziffer I. Nr. 4 - Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung - wird von den gesetzlichen Regelungen im § 24 KomHVO abgewichen und in der Erläuterung eine Berücksichtigung „*aller Fehlbeträge aus Vorjahren*“ gefordert.
- Das HKS ist auf zu vermeidende doppelte negative Punktevergaben für unmittelbar zusammenhängende Sachverhalte zu überprüfen. So hängen beispielsweise die Kennziffern I. Nr. 2 und II. Nr. 4 unmittelbar zusammen. Aufgrund der jetzigen Punktevergabe wird der gleiche Sachverhalt zweimal negativ bewertet.
- Nicht nachvollziehbar ist die subjektive Einschätzung zur vermeintlich schlüssigen Darlegung des Haushaltsausgleichs unter I. Nr. 5. Die Umsetzung der Haushaltskonsolidierung liegt in der Entscheidungsbefugnis der Kommune. Bewertbar ist lediglich der Umstand, dass die Kommune in der Haushaltskonsolidierung ist und ob sie innerhalb des Konsolidierungszeitraumes den Ausgleich wieder darstellen kann.
- Auch mit Blick auf die Neuregelungen im KVG LSA bedarf es einer Anpassung der bisherigen Kennziffern. Beispielsweise sollte bei der Kennziffer I. Nr. 1 sprachlich auf die im § 98 Abs. 3 KVG LSA angesprochenen Ergebnismöglichkeiten verwiesen werden.

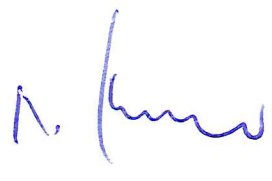
Diese und weitere Fragen im Zusammenhang mit dem sich nach wie vor in der Erprobung befindlichen HKS könnten nach unserer Auffassung zielführend im Lenkungsbeirat Doppik diskutiert werden.

Des Weiteren unterstützen unsere Mitglieder den bereits in der Besprechung am 13. August 2018 vorgetragenen Ansatz, dass in dem künftig datenbankgestützten HKS die Daten, Ergebnisse und Analysemöglichkeiten neben dem Land auch allen Kommunen und den Kommunalen Spitzenverbänden zur eigenständigen Nutzung zur Verfügung stehen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag
Sachsen-Anhalt

**Verordnung über die Erhebung kommunaler Haushaltseckdaten im Rahmen des
Haushaltskennzahlensystems in Sachsen-Anhalt
(Verordnung Kommunales Haushaltskennzahlensystem – VOKomHKS).**

Vom 2019.

Aufgrund des § 161 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich der Verordnung

Diese Verordnung bestimmt die erforderlichen Haushaltseckdaten, die die Kommunen zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zur Verfügung stellen und regelt das Verfahren.

§ 2

Haushaltseckdaten des Erhebungsbogens

(1) Die erforderlichen Haushaltseckdaten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Erhebungsbogen.

(2) Der Erhebungsbogen ist wie folgt gegliedert:

- Deckblatt Erhebungsbogen
- Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung
- Finanzhaushalt
- Stellenbestand in der Kernverwaltung
- Bilanz
- Informationen
- Zuschussbedarfsliste

§ 3

Verfahren

- (1) Der Erhebungsbogen ist in seiner jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellt den Kommunen für jedes Haushaltsjahr den aktuellen Erhebungsbogen elektronisch zur Verfügung.
- (2) Die Kommunen melden die laut Erhebungsbogen erforderlichen Haushaltseckdaten bis zum 31. Mai eines jeden Haushaltsjahres an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt.
- (3) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellt die gemeldeten Haushaltseckdaten den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zur Prüfung bereit.
- (4) Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden prüfen und bestätigen die Meldungen der Kommunen bis zum 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres. Soweit die Haushaltseckdaten nicht bestätigt werden können, ist eine Klärung mit der meldenden Kommune herbeizuführen. Sollte auch danach eine vorbehaltlose Bestätigung der gemeldeten Daten nicht möglich sein, hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine entsprechende Bemerkung im dafür vorgesehenen Feld im Erhebungsbogen vorzunehmen.
- (5) Ergeben sich im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres Änderungen, z.B. durch einen Nachtragshaushalt, übermitteln die Kommunen in der gleichen Verfahrensweise einen elektronischen Erhebungsbogen.

§ 4

Verwendung der Haushaltseckdaten

- (1) Die Erhebungsdaten werden im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geführt und für einen Zeitraum von 10 Jahren vorgehalten. Alle an das Landesverwaltungsnetz (ITN-LSA) angeschlossenen Kommunen, die unteren Kommunalaufsichtsbehörden, das Landesverwaltungsamt, der Landesrechnungshof, die kommunalen Spitzenverbände, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Inneres und Sport können auf das im Statistischen Landesamt gehostete Haushaltskennzahlensystem zugreifen.

- (2) Die jeweils aktuellen Haushaltseckdaten sollen ab dem 1. September eines jeden Haushaltsjahres zur Verfügung stehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 2019

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

Nr.	Erläuterung		
	Planjahr/ Haushaltsjahr	Vorjahr/ Istjahr	
<u>Ergebnisplan / Ergebnisrechnung</u>			
D.1)	ordentliche Erträge		Kb 40+41+42+43+44+45+46+47+48
D.2)	ordentliche Aufwendungen		Kb 50+51+52+53+54+55+56+57+58
D.3)	außerordentliche Erträge		Kb 49
D.4)	außerordentliche Aufwendungen		Kb 59
D.5)	Gewerbesteuerumlage		K 5341
D.6)	allgemeine Umlagen an das Land		K 5371
<u>Finanzplan</u>			
Einzahlungen			
D.7)	aus laufender Verwaltungstätigkeit		Kb 60+61+62+63+64+65+66 - K 6231-7341-7371
D.8)	aus Investitionstätigkeit		Kg 681+682+683+684+685+688+689
D.9)	aus Finanzierungstätigkeit		Kg 691+692+694+695+ K 6231
Auszahlungen			
D.10)	aus laufender Verwaltungstätigkeit		Kb 70+71+72+73+74+75 - K 7341- 7371
D.11)	aus Investitionstätigkeit		Kg 781+782+783+784+785+789
D.12)	aus Finanzierungstätigkeit		Kg 791+792 + K 7941+ Kg 795

Nr.	Planjahr/ Haushaltsjahr		Vorjahr/ Istjahr	Erläuterung
I.1)	<u>Fehlbetrag im laufenden Haushaltsjahr</u>			
I.1.1)	Neuer Fehlbetrag im laufenden Haushaltsjahr im Ergebnisplan ohne Ausgleich durch Rücklagen			Fehlbetrag durch Saldierung der Erträge und Aufwendungen insgesamt. Die Zahlen werden lt. Eingabe der Kommunen erfasst.
I.1.2)	Neuer Fehlbetrag im laufenden Haushaltsjahr im Ergebnisplan ohne Ausgleich durch Rücklagen - davon ordentlich			Fehlbetrag durch Saldierung der Erträge und Aufwendungen ordentlich. Die Zahlen werden lt. Eingabe der Kommunen erfasst.
I.1.3)	Neuer Fehlbetrag im laufenden Haushaltsjahr im Ergebnisplan ohne Ausgleich durch Rücklagen - davon außerordentlich			Fehlbetrag durch Saldierung der Erträge und Aufwendungen außerordentlich. Die Zahlen werden lt. Eingabe der Kommunen erfasst.
I.2)	<u>Fehlbetragsvortrag</u>			
I.2.1)	Fehlbetragsvortrag zum 31.12. des Vorjahres			K 2031
I.2.2)	Wurde im Vorjahr ein Jahresverlust verzeichnet?			Listenfeld: Ja/Nein Wenn Ja --> Fehlbetragsvortrag zuzüglich Jahresverlust des Vorjahres Wenn Nein --> Fehlbetragsvortrag abzüglich Jahresüberschuss des Vorjahres
I.2.3)	Fehlbetragsvortrag zuzüglich Jahresverlust des Vorjahres			Ausweis des Fehlbetrages aus dem Vorjahr. Der Fehlbetrag des Vorjahres wird hinzuaddiert.
I.2.4)	Fehlbetragsvortrag abzüglich Jahresüberschuss des Vorjahres			Ausweis des Fehlbetrages aus dem Vorjahr. Der Fehlbetrag des Vorjahres wird abgezogen.
I.3)	<u>Mittelfristige Fehlbeträge im Ergebnisplan</u>			
I.3.1)	Mittelfristige neue Fehlbeträge im Ergebnisplan			Listenauswahl: 1=Ja, alle drei mittelfristigen Finanzplanungsjahre 2=Ja, aber nur in den ersten zwei mittelfristigen Finanzplanungsjahren 3=Ja, aber nur im ersten mittelfristigen Finanzplanungsjahr 4=Nein
I.3.2)	Mittelfristige neue Fehlbeträge im Ergebnisplan - Ordentliches Ergebnis			
	Folgejahr 1			
	Folgejahr 2			
	Folgejahr 3			
				Neue Fehlbeträge im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ohne Fehlbeträge aus Vorjahren.
I.3.3)	Mittelfristige neue Fehlbeträge im Ergebnisplan - Außerordentliches Ergebnis			
	Folgejahr 1			
	Folgejahr 2			
	Folgejahr 3			
				Neue Fehlbeträge im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ohne Fehlbeträge aus Vorjahren.

	Planjahr/ Haushaltsjahr	Vorjahr/ Istjahr	
I.4)	Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung (Deckung sämtlicher Fehlbeträge innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung inklusive aller Fehlbeträge aus Vorjahren)		Listenfeld: Ja/Nein Wenn Ja --> Folgejahr 1 Folgejahr 2 Folgejahr 3 Wenn Nein --> keine Auswahl
I.5)	<u>Haushaltskonsolidierungskonzept</u>		
I.5.1)	Haushaltskonsolidierungskonzept (Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, das den Anforderungen des § 100 Abs. 3 KVG LSA entspricht. Ob dies der Fall ist, obliegt bis zur Entscheidung der Kommunalaufsicht der Eigeneinschätzung durch die Gemeinde bzw. den Landkreis.)		Listenauswahl: 1=Nicht erforderlich 2=Ja, Haushaltsausgleich schlüssig dargelegt 3=Ja, aber Haushaltsausgleich nicht schlüssig dargelegt (Risiken) 4=Ja, aber Haushaltsausgleich nicht dargelegt (im max. HK-Zeitraum) 5=Nein, trotz Anforderlichkeit
I.6)	<u>Fehlbeträge im Konsolidierungszeitraum</u>		
I.6.1)	Neue Fehlbeträge im Konsolidierungszeitraum		Listenauswahl: 1=Ja, im gesamten Konsolidierungszeitraum 2=Ja, aber struktureller Haushaltsausgleich gelingt 3=Nein
I.6.2)	Neue Fehlbeträge im Konsolidierungszeitraum - Ordentliches Ergebnis Folgejahr 4 Folgejahr 5 Folgejahr 6 Folgejahr 7 Folgejahr 8		Neue Fehlbeträge im maximalen vom Gesetz (§ 100 Abs. 3 KVG LSA) zugelassenen Konsolidierungszeitraum ohne Fehlbeträge aus Vorjahren.
I.6.3)	Neue Fehlbeträge im Konsolidierungszeitraum - Außerordentliches Ergebnis Folgejahr 4 Folgejahr 5 Folgejahr 6 Folgejahr 7 Folgejahr 8		Neue Fehlbeträge im maximalen vom Gesetz (§ 100 Abs. 3 KVG LSA) zugelassenen Konsolidierungszeitraum ohne Fehlbeträge aus Vorjahren.
I.7)	Haushaltsausgleich spätestens innerhalb des maximalen Konsolidierungszeitraums (Die Deckung sämtlicher Fehlbeträge spätestens innerhalb des maximalen gesetzlich zugestandenen Konsolidierungszeitraums inklusive aller Fehlbeträge aus Vorjahren ist im Einzelfall mit dem konkreten Haushaltsjahr anzugeben. Der Konsolidierungszeitraum beginnt mit dem Jahr in dem erstmalig ein nach § 100 Abs. 3 KVG LSA erforderliches Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen wurde.)		Listenfeld: Ja/Nein Wenn Ja --> Erfassungs- und Listenfeld für Konsolidierungszeitraum wird für Eingabe aktiviert Wenn Nein --> Erfassungs- und Listenfeld für Konsolidierungszeitraum wird für Eingabe deaktiviert
I.7.1)	beginnend mit Jahr...		HH-Ausgleich als Jahresangabe
I.7.2)	... im Jahr		Listenfeld: Jahr unter I.7.1 + 4 bis +8
I.8)	Jahresüberschuss des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnisplan		Positiver Saldo aus ordentlichen und außerordentlich Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplans.

	Planjahr/ Haushaltsjahr	Vorjahr/ Istjahr	
I.9)	<u>Abschreibungen</u>		
I.9.1)	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		K 5711
I.9.2)	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände vorgenommen?		Listenfeld: Ja/Nein
I.9.3)	Wenn unter I.9.2 mit "Ja" geantwortet, dann bitte Wert angeben		Angabe durch Kommune.
I.9.4)	Abschreibungen auf Finanzanlagen		K 5721
I.9.5)	Abschreibungen auf Umlaufvermögen		K 5731
I.9.6)	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände		K 5252
I.10)	<u>Wertminderungen bei Vermögensgegenständen</u>		
I.10.1)	Wertminderungen bei Sachanlagen		K 5471
I.10.2)	Wertminderungen bei Finanzanlagen		K 5472
I.10.3)	Wertminderungen bei Umlaufvermögen		K 5473
I.10.4)	Erträge aus Zuschreibungen		K 4581
I.11)	<u>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</u>		
I.11.1)	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		K 4531
I.11.2)	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge		K 4532
I.12)	<u>Jahresabschluss</u>		
I.12.1)	Für welches Jahr liegt ein geprüfter Jahresabschluss vor?		Bitte das letzte verfügbare Jahr angeben.
I.12.2)	Für welches Jahr wurde ein Jahresabschluss erstellt, der noch nicht geprüft wurde?		Bitte das letzte verfügbare Jahr angeben.

Nr.		Planjahr/ Haushaltsjahr	Vorjahr/ Istjahr	Erläuterung
II.1)	Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeiten des laufenden Haushaltsjahres			Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeiten.
II.1.1)	Werden aus dem Saldo der laufenden Rechnung Tilgungsleistungen gedeckt?		▼	Listenfeld: Ja/Nein
II.1.2)	Werden in der mittelfristigen Finanzplanung mindestens die Tilgungsleistungen über verfügbare Überschüsse gedeckt?			Listenfeld: Ja/Nein
	Folgejahr 1		▼	
	Folgejahr 2		▼	
	Folgejahr 3		▼	
II.2)	<u>Bürgschaften, Gewährverträge etc. im Verhältnis zur Liquiditätsreserve</u>			
II.2.1)	Stand Haftungsumfang des Planjahres			K 3491
II.2.2)	Deckung durch "Liquiditätsreserve"		▼	Listenfeld: Ja/Nein
II.2.3)	Betrag "Liquiditätsreserve"			Kg 143 + Kb 18
II.2.3.1)	darüber hinaus verfügbare Finanzmittel			Kb 18 – Liquide Mittel
II.2.4)	Dauernde Leistungsfähigkeit zur Erwirtschaftung des Schuldendienstes bei Fälligkeit		▼	Listenfeld: Ja/Nein
II.3)	<u>Liquiditätskredite</u>			
II.3.1)	Liquiditätskreditrahmen			Liquiditätskreditrahmen lt. Festsetzung in der Haushaltssatzung der Kommune.
II.3.2)	Stand Liquiditätskredite			Kg 331
II.4)	<u>Haushaltskonsolidierungskonzept</u>			
II.4.1)	Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) zur Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens		▼	Listenfeld: 1=Nicht erforderlich 2=Ja, HKK schlüssig dargelegt 3=Ja, aber HKK nicht schlüssig dargelegt 4=Ja, aber Liquiditätskreditabbau nicht oder nicht fristgerecht dargelegt 5=Nein, trotz Erforderlichkeit
II.5)	<u>Verbindlichkeiten</u>			
II.5.1)	Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			Kg 321
II.5.2)	Finanzierungsleasing			K 3431
II.5.3)	ÖPP-Projekte			K 3441
II.6)	<u>Schuldendienstquote</u>			
II.6.1)	Steueristaufkommen (netto)			Kg 601+602+603+604 - K 7341
II.6.2)	Bedarfszuweisungen			K 6121

		Planjahr/ Haushaltsjahr	Vorjahr/ Istjahr
II.6.3)	Kreis- und Verbandsgemeindeumlage		K 6182
II.6.4)	Schuldendiensthilfen		Kg 623
II.6.5)	Zinsen und ähnliche Zahlungen (Zinszahlungen)		Kg 751 + Kg 759
II.6.6)	Tilgung von Investitionskrediten		Kg 792
II.6.6.1)	darunter ordentliche Tilgung		Als ordentliche Tilgung bezeichnet man eine Form der Tilgung, bei der die Rückzahlung der Kreditsumme planmäßig und gemäß der vereinbarten Konditionen erfolgt.
II.6.7)	negative Schlüsselzuweisung (Finanzkraftumlage)		K 7371
II.7)	<u>Latente Risiken</u>		
II.7.1)	wahrscheinliche Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, die zwar bilanziert sind, für die aber keine Liquiditätsreserve vorhanden ist		Mögliche oder absehbare finanzielle Belastungen der Gemeinde bzw. des Landkreises, die in den anderen Haushaltskennzahlen noch nicht enthalten sind oder über deren Aussagekraft hinausgehen. Zur Einschätzung der latenten Risiken zu II.7.2) sind die Unterlagen zum Beteiligungsmanagement heranzuziehen. Listenfeld: 1=keine 2=gering 3=mittel 4=hoch
II.7.2)	aus der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune wie Inanspruchnahme aus kommunalen Beteiligungen, Eigengesellschaften, Sondervermögen, der Mitgliedschaft in Zweckverbänden, (z. B. bestehende Verlustvorträge, Liquiditätsprobleme, bilanzielle Überschuldung)		
II.7.3)	Risiken aus Forfaitierung mit Einredeverzicht		
II.7.4)	Rückstellungen für Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten		
II.7.5)	Rückstellungen für drohende Rückforderungen von Zuwendungen		
II.7.6)	Rückstellungen, für die keine Liquiditätsreserve vorhanden ist		
II.7.7)	Erhöhung von Umlagen		
II.7.8)	Sonstiges		
II.7.9)	Einschätzung gesamt		

Nr.		Anzahl Vollzeitäquivalente	Erläuterung
III.1)	Innere Verwaltung		Pb 11
III.2)	Sicherheit und Ordnung		Pb 12
III.3)	Allgemeinbildende Schulen		Pb 21
III.4)	Förderschulen		Pb 22
III.5)	Berufsbildende Schulen		Pb 23
III.6)	weitere schulische Aufgaben		Pb 24
III.7)	Wissenschaft und Ausstellungen		Pb 25
III.8)	Kultureinrichtungen		Pb 26
III.9)	Volksbildung		Pb 27
III.10)	Örtliche Kulturaufgaben		Pb 28
III.11)	Kirche und Religion		Pb 29
III.12)	Grundversorgung und Hilfen		Pg 311
III.13)	Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende		Pg 312
III.14)	Hilfen für Asylbewerber		Pg 313
III.15)	Soziale Einrichtungen		Pg 315
III.16)	Bundesversorgungsgesetz		Pb 32
III.17)	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		Pg 331
III.18)	weitere soziale Leistungen		Pb 34
III.19)	sonstige soziale Hilfen und Leistungen		Pb 35
III.20)	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		Pb 36
III.21)	Gesundheitsdienste		Pb 41
III.22)	Sportförderung		Pb 42
III.23)	Räumliche Planung und Entwicklung		Pb 51
III.24)	Bau- und Grundstücksordnung		Pg 521
III.25)	Wohnbauförderung		Pg 522
III.26)	Denkmalschutz und -pflege		Pg 523
III.27)	Ver- und Entsorgung		Pb 53
III.28)	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV		Pb 54
III.29)	Öffentliches Grün, Landschaftsbau		Pg 551
III.30)	Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen		Pg 552
III.31)	Friedhofs- und Bestattungswesen		Pg 553
III.32)	Natur- und Landschaftspflege		Pg 554
III.33)	Land- und Forstwirtschaft		Pg 555

Nr.		Anzahl Vollzeitäquivalente	Erläuterung
III.34)	Umweltschutz		Pb 56
III.35)	Wirtschaftsförderung		Pg 571
III.36)	Allgemeine Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen		Pg 573
III.37)	Tourismus		Pg 575
III.38)	Anzahl Vollzeitäquivalente in Altersteilzeit		
III.38.1)	Anzahl Vollzeitäquivalente in Altersteilzeit mit KW-Vermerk		

Nr.		Planjahr/ Haushaltsjahr	Vorjahr/ Istjahr	Erläuterung
IV.1.1)	Eröffnungsbilanz erstellt?			Listenfeld: Ja/Nein Nur bei der ersten Erhebung bzw. bis alle Kommunen eine Eröffnungsbilanz erstellt haben.
IV.1.2)	Eröffnungsbilanz geprüft?			Listenfeld: Ja/Nein Wenn Punkt IV.1.1) "Ja", dann Frage ob Eröffnungsbilanz geprüft wurde. Wird nur bei der ersten Erhebung erfragt bzw. bis alle Kommunen eine Eröffnungsbilanz erstellt haben.
IV.1.3)	Jahr der Eröffnungsbilanz			Wenn Punkt IV.1.1) "Ja", dann Jahr der Eröffnungsbilanz angeben. Wird nur bei der ersten Erhebung erfragt bzw. bis alle Kommunen eine Eröffnungsbilanz erstellt haben.
IV.2)	<u>Entwicklung des Eigenkapitals</u>			
IV.2.1)	Gesamtkapital			Angabe Bilanzsumme der Passivseite. (Kb 20+23+25+26+27+28+30+32+33+34+35+36+37+39)
IV.2.2)	Eigenkapital			Kb 20
	(Einmalig) Eigenkapital Vorjahr -2			Kb 20 - Nur bei der ersten Erhebung.
	(Einmalig) Eigenkapital Vorjahr -3			Kb 20 - Nur bei der ersten Erhebung.
	(Einmalig) Eigenkapital Vorjahr -4			Kb 20 - Nur bei der ersten Erhebung.
IV.2.3)	Sonderposten			Kb 23
IV.3)	<u>Weitere Eigenkapitalpositionen</u>			
IV.3.1)	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz			K 2010
IV.3.2)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			K 2011
IV.3.3)	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses			K 2012
IV.3.4)	Sonderrücklagen			K 2021
IV.3.5)	Jahresergebnis			K 2041
IV.4)	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			K 1991
IV.5)	<u>Rückstellungen</u>			
IV.5.1)	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen			Kb 25
IV.5.2)	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten			Kb 26
IV.5.3)	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen			Kb 27

	Planjahr/ Haushaltsjahr	Vorjahr/ Istjahr	
IV.5.4) Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnliche Maßnahmen			Kg 281
IV.5.5) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen			Kg 282
IV.5.6) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren			Kg 283
IV.5.7) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren			Kg 284
IV.5.8) Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften			Kg 289
IV.6) <u>Weitere Verbindlichkeiten</u>			
IV.6.1) Anleihen			Kb 30
IV.6.2) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bzw. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			Kb 34
IV.6.3) Restliche Verbindlichkeiten			Kb 35 + Kb 36 + Kb 37

Nr.			Erläuterung
		Planjahr/ Haushaltsjahr	
V.1)	<u>Realsteuerhebesätze - nur von Gemeinden auszufüllen</u>		
V.1.1)	Grundsteuer A		Bei unterschiedlichen Hebesätzen von Ortsteilen ist der gewogene Durchschnitt zu bilden.
V.1.2)	Grundsteuer B		
V.1.3)	Gewerbsteuer		
V.2)	<u>Kreisumlagesätze - nur von Landkreisen auszufüllen</u>		
V.2.1)	Werden einheitliche Umlagesätze der Kreisumlage erhoben?		Listenfeld: Ja/Nein Wenn Ja --> Angabe des Umlagesatzes V.2.2) Wenn Nein --> V.2.3) bis V.2.8) ausfüllen
V.2.2)	Umlagesatz der Kreisumlage		Angabe des Umlagesatzes mit 4 Nachkommastellen.
V.2.3)	Kreisumlage auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A		Angaben von den Landkreisen mit 4 Nachkommastellen.
V.2.4)	Kreisumlage auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B		
V.2.5)	Kreisumlage auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer		
V.2.6)	Kreisumlage auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteile an der Einkommensteuer		
V.2.7)	Kreisumlage auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer		
V.2.8)	Kreisumlage auf die Schlüsselzuweisung		
V.3)	<u>Verbandsgemeindeumlagesätze - nur von Verbandsgemeinden auszufüllen</u>		
V.3.1)	Werden einheitliche Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlage erhoben?		Listenfeld: Ja/Nein Wenn Ja --> Angabe des Umlagesatzes V.3.2) Wenn Nein --> V.3.3) bis V.3.8) ausfüllen
V.3.2)	Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage		Angabe des Umlagesatzes mit 4 Nachkommastellen.
V.3.3)	Verbandsgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A		Angaben von den Verbandsgemeinden mit 4 Nachkommastellen.
V.3.4)	Verbandsgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B		
V.3.5)	Verbandsgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer		
V.3.6)	Verbandsgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteile an der Einkommensteuer		
V.3.7)	Verbandsgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer		
V.3.8)	Verbandsgemeindeumlage auf die Schlüsselzuweisung		
V.3.9)	Anteil an der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden gemäß § 16 (4) FAG		Angabe der Investitionspauschale mit 4 Nachkommastellen.

		Planjahr/ Haushaltsjahr	
V.4)	<u>Leistungen aus dem Ausgleichsstock des Landes</u>		
V.4.1)	In welcher Höhe bestehen noch nicht zurückgezahlte Liquiditätshilfen?		Betrag (ggf. "Null") noch nicht zurückgezahlter Liquiditätshilfen.
V.4.2)	Sind Liquiditätshilfen aus dem Ausgleichsstock beantragt?		Listenfeld: Ja/Nein Wenn Ja --> Angabe des Antragsdatums und Summe beantragte Liquiditätshilfen Wenn Nein --> keine Angabe
V.4.2.1)	Datum des Antrags		Angabe des Antragsdatums.
V.4.2.2)	Beantragte Liquiditätshilfen		Summe der beantragten Liquiditätshilfen.
V.4.3)	Sind Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock beantragt?		Listenfeld: Ja/Nein Wenn Ja --> Antragsdatum, Summe der beantragten strukturellen Fehlbeträge und Haushaltsjahre der strukturellen Fehlbeträge Wenn Nein --> keine Angabe
V.4.3.1)	Datum des Antrags		Angabe des Antragdatums.
V.4.3.2)	Beantragte strukturelle Fehlbeträge		Summe der beantragten strukturellen Fehlbeträge.
V.4.3.3)	Haushaltsjahre der strukturellen Fehlbeträge		Haushaltsjahre mit strukturellen Fehlbeträgen (mit einem "Komma" getrennt).
V.5)	Erfolgt die Teilnahme am STARK II-Programm		Listenfeld: Ja/Nein
V.6)	Erfolgt die Teilnahme am STARK V-Programm		Listenfeld: Ja/Nein
V.7)	Außerhalb von STARK II noch verbleibende Kredite		Höhe der bestehenden Kredite.
V.7.1)	mit Restlaufzeit von (Jahren)		Angabe der Restlaufzeiten aufgenommener Kredite bis 10, 25 oder mehr Jahren zum Betrachtungszeitpunkt.
V.8)	<u>Auszahlungen</u>		
V.8.1)	Personalauszahlungen		Kg 701+702+703+704+711+713+714+741
V.8.2)	Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbänden		K 7375
V.8.3)	Soziale Leistungen		Kg 733+746
V.8.4)	Auszahlungen an das Land		K 7311+7321+7351+7451+7511

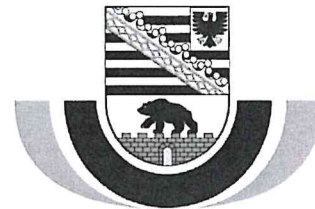
Nr.	Planjahr/Haushaltsjahr	Zuschussbedarf pro Einwohner in EURO	Erläuterung
VI.1)	Allgemeinbildende Schulen		Pb 21
VI.2)	Museen		Pg 252
VI.3)	Volksbildung		Pb 27
VI.4)	Örtliche Kulturaufgaben		Pb 28
VI.5)	Tageseinrichtungen für Kinder		Pg 365
VI.6)	Sportförderung		Pb 42
VI.7)	Straßenreinigung, Beleuchtung, Winterdienst		P 5451
VI.8)	Öffentliches Grün		Pg 551
VI.9)	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen		Pg 552
VI.10)	Abwasserbeseitigung		Pg 538
VI.11)	Friedhofs- und Bestattungswesen		Pg 553
VI.12)	Gebäudemanagement		P 1117
VI.13)	Zentrale Dienste		P 1113
VI.14)	Tourismus		Pg 575
VI.15)	Allgemeine Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen		Pg 573
VI.16)	Vollzeitäquivalente insgesamt		
VI.17)	Vollzeitäquivalente Bauhof		

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
FAG	Finanzausgleichsgesetz
HH	Haushalt
HK	Haushaltskonsolidierung
HKK	Haushaltskonsolidierungskonzept
K	Konto
Kb	Kontenbereich
Kg	Kontengruppe
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KW	künftig wegfallend
lfd.	laufend
lt.	laut
max.	maximal
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
P	Produkte
Pb	Produktbereich
Pg	Produktgruppe
z. B.	zum Beispiel



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Landesentwicklung und
Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39104 Magdeburg

Anlagen zu TOP 8

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 21. März 2019

Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Neuaufstellung des Landesradverkehrsplan Sachsen-Anhalt“

Bezug: Ihre E-Mail vom 20. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Eckpunktepapier Stellung nehmen zu können sowie für die gewährte Fristverlängerung.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Das Fahrrad spiegelt wie kaum ein anderes Verkehrsmittel die moderne Lebensweise wider. Fahrradfahren ist flexibel, klimafreundlich und gesundheitsfördernd. In der Welt der Verkehrsplanung mangelt es jedoch an einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Fahrradverkehrs.

Die Neuaufstellung des Landesradverkehrsplans (LRVP) ist daher durch ein Finanzierungskonzept zu begleiten, mit dem die durch den Plan geweckten Erwartungen umgesetzt werden können. Dies betrifft insbesondere den in den strategischen Grundsätzen angekündigten Aufbau eines Alltagsradverkehrsnetzes.

Es reicht daher nicht aus, in Kapitel VI. lediglich den Einsatz von Fördermitteln anzukündigen oder auf die Folgeregelung zum Entflechtungsgesetz zu verweisen.

Die derzeitigen Landeszuweisungen für den kommunalen Straßenbau reichen nicht einmal aus, um die jährlichen Abschreibungen auf das Straßenvermögen auszugleichen. Die Höhe der Abschreibungen spiegelt zudem nicht den realen Zustand des kommunalen Straßennetzes wider,

weil fast die Hälfte der Straßen bereits auf „1 Euro“ abgeschrieben sind. Allein für den Ausbau der kommunalen Straßen erwarten wir ab 2020 Landeszuweisungen in Höhe von mindestens 80 Mio. Euro/Jahr.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ziffer I:

Die gemeinsame Nutzung des Verkehrsraums aus Mangel an Radverkehrsanlagen erhöht die Anforderungen an die gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr erheblich. Es ist daher zu begrüßen, dass das Land ein Landesradverkehrsnetz (LRVN) plant. Unerlässlich ist hierbei aus unserer Sicht die Einbeziehung und Abstimmung mit Städten, Gemeinden und Landkreisen, um eine ausgewogene Fahrradinfrastruktur erreichen und die lokalen Bedarfe berücksichtigen zu können. Insbesondere sollte hierbei dem ländlichen Raum und dem Radtourismus eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Wir regen ausdrücklich an, den Aufbau des LRVN auf ein „vernetztes Wegesystem für den Alltags- und Freizeitradverkehr“ zu konzentrieren. Ein „vollständiges und komfortabel zu befahrendes Wegenetz“ erscheint eher unrealistisch.

Ziffer II:

Unter dem Aspekt der Einbeziehung bestehender Fahrradinfrastruktur in das LRVN sowie der Erhaltung einer einheitlichen Qualität der neuen Fahrradinfrastruktur dürfte zunächst eine Bestandsaufnahme notwendig werden, um Mängel und Instandsetzungsmaßnahmen zu identifizieren. Die Bestandsaufnahme kann auch einer notwendigen Priorisierung dienen.

Erhebliche Bedenken bestehen aus kommunaler Sicht insbesondere gegen die Definition und Vorgabe von Ausbaustandards, der Einführung eines gemeinsamen Radwegemanagementsystems sowie eines Betriebs- und Unterhaltungsprogramms.

Kommunale Radwege werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bewirtschaftet. Die Erhaltung ihres Wertes und ihrer Qualität ist dabei ein sinnvolles Ziel. Darüber ist jedoch im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit unter Berücksichtigung der übrigen kommunalen Aufgaben und Verpflichtungen eigenverantwortlich zu entscheiden.

Ziffer IV:

Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) soll vom Land unterstützt werden. Aus kommunaler Sicht ist nicht nur die Gründung, sondern auch deren dauerhafter Betrieb vom Land finanziell zu gewährleisten.

Insoweit gehen wir davon aus, dass - wie im Informationspapier Ihres Hauses vom 14. März 2019 an die Gemeinden und Landkreise dargestellt - mindestens die Basisfinanzierung (Personalkosten, Verwaltungsausgaben und Basisaufgaben) dauerhaft aus Landesmitteln sichergestellt wird.

Ziffer V:

Aus Mangel an sicherer Fahrradverkehrsinfrastruktur wird der Radverkehr in Sachsen-Anhalt - innerorts wie außerorts - häufig auf der Fahrbahn geführt, wobei das Überholen von Radfahrern einen ausreichenden Seitenabstand erfordert.

Zu begrüßen wäre auch die Errichtung von Fahrradschnellstraßen in stark frequentierten Lagen. Nur durch Einrichtung derartiger Anlagen wäre es auch möglich, die Logistik und den Personenverkehr innerhalb der Städte auf das Rad zu verlagern. In diesem Zusammenhang dürften auch innovative Bikesharing-Points effektiv zu integrieren sein.

Ziffer VI:

Bei allen Maßnahmen des LRVP ist die ausreichende Finanzierung durch Landesmittel zu gewährleisten (u.a. Entwicklung kommunaler Radverkehrsnetze, Betrieb und Unterhaltung des Mängelmeldesystems, Mängelbehebungen an bestehender Infrastruktur, Erhaltung des LRVN, einheitliche Wegweisung).

Im Abschnitt VI.5. Förderberatung sollte der erste Satz im dritten Absatz klarer gefasst werden. Kommunen sind nach der Landesverfassung die Gemeinden und Landkreise. Die Kommunalen Spitzenverbände beraten und informieren satzungsgemäß ihre Mitglieder. Eine Einbindung in die Förderberatung aufgrund des Landesplanes lehnen wir jedoch ab. Deshalb bitten wir den Satz wie folgt zu formulieren:

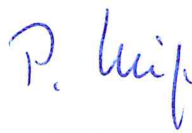
„Die Gemeinden und Landkreise werden durch das Land bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln unterstützt.“

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Peter Weiß
Beigeordneter
Landkreistag Sachsen-Anhalt

**Vereinbarung über die Bildung der
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen
Sachsen-Anhalt“
– AGFK LSA –**

Zum Zweck der Förderung des Radverkehrs schließen die in der Anlage 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) folgende Vereinbarung zur Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA).

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form genutzt. Es sind jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Präambel

Der Radverkehr soll in Sachsen-Anhalt systematisch gefördert werden. Insbesondere soll der Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitverkehr erhöht werden, damit dem Umweltschutz und der Gesundheitsförderung besser Rechnung getragen und letztlich die Verkehrssicherheit erhöht wird. Darüber hinaus soll der Fahrradtourismus als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor gestärkt werden.

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt stehen dabei oft vor ähnlichen Herausforderungen. Durch den Austausch von gegenseitigen Erfahrungen und die Bündelung ihrer Kräfte im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit können die Kommunen mehr erreichen.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird die Kommunen in Sachsen-Anhalt gemäß den in ihrer Geschäftsordnung formulierten Zielen und Aufgaben bei der Förderung des Radverkehrs unterstützen. Die Vernetzung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft soll dazu beitragen, die Kommunen zu motivieren, mit eigenen Initiativen und gemeinsamen Aktionen die Bedingungen für den Radverkehr in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu verbessern. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird darüber hinaus eng mit der Landesregierung zusammenarbeiten und sie in ihrem Ziel unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die Dauer der Arbeitsgemeinschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

§ 1

Bildung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die beteiligten Kommunen wollen, dass der Radverkehr integrierter Bestandteil der kommunalen Verkehrspolitik und der nachhaltigen Mobilität in Sachsen-Anhalt wird. Sie haben sich daher zum Ziel gesetzt, durch ihre Zusammenarbeit den Radverkehr in Sachsen-Anhalt zu fördern und wesentlich zu verbessern. Sie bilden deshalb eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA).
- (2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen: „*Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt (AGFK LSA)*“.
- (3) Sitz der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist der der geschäftsführenden Kommune.
- (4) Das Gebiet der Arbeitsgemeinschaft umfasst das gesamte Gebiet der beteiligten Mitgliedskommunen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher keine Rechtsgeschäfte abschließen oder in anderer Weise rechtliche Verpflichtungen eingehen. Ihr kann weder eine öffentliche Aufgabe übertragen, noch kann sie mit der Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt werden.

§ 2

Rechtswirkung, Geschäftsordnung und Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat nur beratende Funktion. Die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft entfalten keine Verbindlichkeit für die Mitgliedskommunen. Eine Bindungswirkung von Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft tritt erst ein, wenn und soweit das bei der Mitgliedskommune zuständige Organ im Einzelfall die Übernahme der Beratungsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft beschließt.
- (2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Mitgliedskommunen bleiben unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft im Einzelnen und die Deckung des Finanzbedarfs sind in der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft geregelt. Diese ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am xx.yy.20zz in Kraft.
- (2) Jede Mitgliedskommune ist berechtigt, ihren Austritt schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft bleibt unter den übrigen Mitgliedskommunen fortbestehen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist aufgelöst, sobald nur noch eine Mitgliedskommune übrigbleibt oder die Auflösung von den Mitgliedskommunen beschlossen wird. Im Falle der Auflösung setzen sich die Mitgliedskommunen auseinander und schließen eine Vereinbarung zum Vermögen und zu Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Stadt xyz / (Verbands)Gemeinde xyz / Landkreis xyz, den

Vorname Nachname
(Ober/Verbands)Bürgermeister / Landrat
Stadt / (Verbands)Gemeinde / Landkreis

- Siegelabdruck -

... (je Kommune eine eigene Seite)

ENTWURF

Anlage 1
zur Vereinbarung
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“

Verzeichnis der kommunalen Gebietskörperschaften bzw. deren Zusammenschlüsse, in der Vereinbarung als Mitgliedskommunen bezeichnet:

1. die *Stadt xyz*
vertreten durch die/den Oberbürgermeister/in
Frau/Herrn xyz

2. die *Gemeinde abc*
vertreten durch die/den Bürgermeister/in
Frau/Herrn abc

und

3. ...

Ort, Datum

**Anlage 2
zur Vereinbarung
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“**

**Geschäftsordnung der
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen
Sachsen-Anhalt“
– GO AGFK LSA –**

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form genutzt. Es sind jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 Rechtsgrundlage

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die unterzeichnete Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA).

§ 2 Zweck der Bildung der Arbeitsgemeinschaft

Zweck der AGFK LSA ist die systematische Förderung des Radverkehrs, um den Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitradverkehr zur Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit zu erhöhen, die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern und den Fahrradtourismus als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor zu stärken. Die AGFK LSA wird eng mit der Landesregierung zusammenarbeiten und sie in ihrem Ziel unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die AGFK LSA soll als landesweiter zentraler Ansprechpartner für den Radverkehr für die Kommunen in Sachsen-Anhalt dienen.

§ 3 Aufgaben

Zu Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die AGFK LSA insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

(1) Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades im Alltags- und Freizeitverkehr durch die Entwicklung und Durchführung konkreter Projekte, Aktionen und Praxisbeispiele

Die AGFK LSA wird ihre Mitglieder darin unterstützen, ein fahrradfreundliches Klima zu erzeugen und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit zu einer allgemeinen Bewusstseinsbildung beitragen.

(2) Unterstützung der Mitglieder unter anderem bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplanes NRVP und des Landesradverkehrsplanes LRVP

Die AGFK LSA entwickelt und unterstützt Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsfelder des Nationalen Radverkehrsplans, des Landesradverkehrsplans sowie regionaler und lokaler Pläne zum Radverkehr. Sie engagiert sich dabei beispielsweise als Mitauftraggeber, wirbt Fördermittel beim Bund ein oder führt eigenverantwortlich Wettbewerbe durch.

(3) Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Konzepten und bei der Beantragung von Fördermitteln

Die AGFK LSA unterstützt innovative und vorbildhafte Praxisbeispiele und Aktionen in den Mitgliedskommunen. Sie wird sich dafür einsetzen, dass diese unter finanzieller Beteiligung des Landes durchgeführt werden können. Modellprojekte, die noch nicht dem bestehenden Regelwerk entsprechen, sollen in den Mitgliedskommunen getestet werden, um Erfahrungswerte für die Weiterentwicklung der Regelwerke zu sammeln.

Ein wichtiger Bereich zur Unterstützung der Mitglieder ist die Beratung bei der Beantragung von Fördermitteln. Die AGFK gewährleistet eine bessere Transparenz der Fördermöglichkeiten und berät und unterstützt die Mitglieder bei der Antragstellung. Ferner wird sie sich dafür einsetzen, dass es seitens des Landes eine besondere finanzielle Förderung gibt, die insbesondere Mitgliedskommunen offensteht.

(4) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder

Die Mitarbeiter einer Mitgliedskommune können sich mit ihren planerischen oder sonstigen spezifischen Fragestellungen der Radverkehrsförderung an die AGFK LSA wenden. Sofern das vorhandene Wissen im Netzwerk nicht ausreicht, kann die AGFK LSA beschließen, Gutachten beauftragen zu lassen. Die Ergebnisse der Gutachten stehen allen Mitgliedern der AGFK LSA zur Verfügung.

Die AGFK LSA unterstützt ihre Mitglieder durch die Herausgabe von Broschüren und Planungshinweisen sowie durch Sammlung und Auswertung vorbildlicher Praxisbeispiele. Darüber hinaus soll die AGFK LSA Musterlösungen und Standards der Radverkehrsförderung als Hilfestellung für die Mitglieder entwickeln. Ergänzungen der bestehenden Regelwerke und Hinweise zur praktischen Anwendung dienen der Umsetzung einer regelkonformen Radverkehrsinfrastruktur und tragen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

(5) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

Die AGFK LSA führt regelmäßige Mitgliederversammlungen durch, damit das Netzwerk zu einer Plattform für einen unkomplizierten Erfahrungs- und Informationsaustausch wird.

Probleme und Wissensbedarfe in den Kommunen ähneln sind häufig. Fachliche Informationen werden zentral zusammengetragen und den Mitgliedern aufbereitet zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung und Verlinkung digitaler Daten (z. B. Karten zur Radverkehrsinfrastruktur, Radverkehrskonzepte usw.) wird die vernetzte Zusammenarbeit noch stärker gefördert.

(6) Organisation von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen

Die AGFK LSA organisiert Seminare, Workshops und Exkursionen zu wiederkehrenden Themen und Fragestellungen der Mitglieder sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung, Richtlinien und Rechtsprechung.

(7) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen in der Öffentlichkeit

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zählen zu den zentralen Elementen einer erfolgreichen Radverkehrsförderung. Durch die Entwicklung und Bereitstellung von einheitlichen Designs, Flyern, Broschüren und Plakaten bis hin zu integrierten Marketingkampagnen soll auf eine professionelle Art und Weise das Image des Radverkehrs verbessert werden.

Ein zentraler Internetauftritt für die AGFK LSA dient als Informationsplattform für die Mitglieder sowie der Außendarstellung und Transparenz der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Öffentlichkeit sowie potenziellen weiteren Mitgliedskommunen.

(8) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Land, dem Bund und weiteren Akteuren sowie Mitwirkung bei der Verbesserung von Förder- und Finanzierungsregelungen

Die AGFK LSA setzt sich beim Land, beim Bund und bei der EU für die radverkehrsspezifischen Interessen ihrer Mitglieder ein. Das vorhandene Fachwissen soll dazu beitragen, dass Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten praxisorientiert und im Sinne der Mitglieder ausgestaltet werden.

Durch eine intensive Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen sowie durch jede weitere Mitgliedschaft gewinnt die Argumentation der AGFK LSA an Gewicht und die radverkehrsspezifischen Interessen der Kommunen werden stärker gehört.

(9) Nachhaltige Unterstützung des Radverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr sowie für den Tourismus

Die AGFK LSA bietet ihren Mitgliedern eine Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ an. Damit stellen die zertifizierten Kommunen ihre nachhaltige Radverkehrspolitik öffentlichkeitswirksam sowohl nach außen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch nach innen gegenüber Politik und Verwaltung positiv dar.

Durch Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern des SPNV und ÖPNV werden insbesondere im Alltagsverkehr multimodale Wegeketten mit dem Umweltverbund gestärkt. Durch Kooperationen mit weiteren Handlungsträgern (Tourismusverbände, ADFC usw.) können zudem Synergieeffekte für den Tourismus genutzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der AGFK LSA können nur kommunale Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt sowie deren Zusammenschlüsse werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Schreiben an die Geschäftsstelle beantragt. Der Antrag hat eine Begründung sowie einen Beschluss des Vertretungsorgans der aufnahmeinteressierten Kommune zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst einen Beschluss zu dem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Änderung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung wird die Aufnahme durch Übergabe der Mitgliedsurkunde vollzogen. Ein negativer Beschluss der Mitgliederversammlung wird der antragstellenden Kommune durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied setzt voraus, dass der Radverkehr im eigenen Zuständigkeitsbereich aktiv gefördert wird, zum Beispiel durch fachliche Konzeptionen mit Integration des Radverkehrs (Verkehrskonzepte, Mobilitätskonzepte, Projektlisten, Beschlüsse oder vergleichbares). Verfügt die antragstellende Kommune zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages nicht über eine vergleichbare Konzeption, sollte mindestens die konkrete Absicht bestehen, dass im Zeitraum von drei Jahren eine Konzeption mit Bezug auf den Radverkehr erstellt wird.
- (5) Kann eine Kommune aus bestimmten Gründen die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, fällt die Entscheidung über die Aufnahme letztlich durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann in Fällen grober Verstöße gegen die Geschäftsordnung und die Zielsetzung der AGFK LSA das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss aus der AGFK LSA beschließen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss zum Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

- (6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung oder zu einem Stichtag für beendet erklären.
- (7) Bereits gezahlte Mitgliedsumlagen werden im Fall der unterjährigen Kündigung, des zeitweiligen Aussetzens oder eines Ausschlusses nicht erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beschluss über die Aufnahme dazu, die Zielsetzungen und Aufgaben der AGFK LSA anzuerkennen. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, die Interessen der AGFK LSA zu fördern.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich bei der Durchführung der Vereinbarung und der Geschäftsordnung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und auftretende Meinungsverschiedenheiten gemeinsam zu lösen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Mit dem Eintritt in die AGFK LSA haben die Mitglieder das Recht, die von der AGFK angebotenen Dienstleistungen kostenfrei in Anspruch zu nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- (5) Mit Eintritt in die AGFK LSA nehmen die Mitglieder nach ihren Möglichkeiten an gemeinsamen Projekten und Aktivitäten teil. Diese werden im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen, vorgestellt und ausgewertet.
- (6) Mit der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder das Recht, mit der Zugehörigkeit zur AGFK LSA für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
- (7) Die Mitglieder können gem. § 3 Abs. 1 bei der AGFK LSA einen Antrag auf Verleihung der Eigenschaft „Fahrradfreundliche Kommune“ (Zertifizierung) stellen. Hierzu sind die von der AGFK LSA in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium erarbeiteten Kriterien zu erfüllen, die von einer unabhängigen Kommission vor Ort überprüft werden. Mit der Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ erhält die betreffende Kommune das Recht, mit dieser Zertifizierung für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
- (8) Jedes Mitglied sollte entsprechend seiner Möglichkeiten die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft bei Veröffentlichungen und im Internet eigenverantwortlich nach dem Corporate Design der AGFK LSA deutlich machen. Jedem Mitglied werden die entsprechenden Grundlagen bzw. Vorlagen zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Mitglieder machen gegenüber der AGFK LSA für die von ihnen erbrachten Leistungen und Aufwendungen keine finanziellen Forderungen geltend.
- (10) Im Falle eines Beschlusses zur Erhebung von Mitgliederumlagen gem. § 13 Abs. 2 verpflichten sich die Mitglieder zur fristgerechten Zahlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einem mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bediensteten vertreten. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde oder ein vom Rat gewählter Vertreter. Die Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde kann die Vertretung ihrer Interessen mit einer schriftlichen Vollmacht auch auf einen Bediensteten ihrer Verbandsgemeinde übertragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied der AGFK LSA eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme kann die Stimme auf einen schriftlich benannten Vertreter übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung trägt dafür Sorge, die Mitgliederversammlung fristgemäß einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel in einer der Mitgliedskommunen. Der Ort der nächsten Sitzung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die jeweilige Mitgliedskommune unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. die Geschäftsstelle bei der Organisation der nächsten Sitzung (Raumbereitstellung, Technik usw.).
- (5) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung leitet die Sitzung und trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern übermittelt wird. Er kann sich dazu der Geschäftsstelle oder eines Dritten bedienen.
- (6) Mitglieder des Fachbeirates und Gäste nehmen nur auf Einladung an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
 - dem ersten und dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Vorstandsmitglied kann jeweils nur ein Vertreter aus einer Mitgliedskommune sein. Endet die Mitgliedschaft der Kommune, endet auch die Position im Vorstand mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der über die Nachfolge zu entscheiden ist.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung berechtigt, die Interessen der AGFK LSA gegenüber Dritten zu vertreten.
- (4) Die Kosten für die Wahrnehmung der im Rahmen der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben können erstattet werden (z. B. Reisekosten im Rahmen der Vertretung der AGFK bei Terminen mit Außenwirkung o. ä.). Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8

Geschäftsführende Kommune und Geschäftsführer

- (1) Die geschäftsführende Kommune ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie stellt den Geschäftsführer/in und schließt den Arbeitsvertrag mit dem Personal der Geschäftsstelle.
- (2) Der geschäftsführenden Kommune kann der für die Wahrnehmung der Geschäftsführung anfallende Personalaufwand des Geschäftsführers pauschal erstattet werden. Die Höhe der Pauschale ist von der Mitgliederversammlung festzulegen und zu beschließen.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle und das Personal der Geschäftsstelle werden zu einhundert Prozent von der AGFK LSA erstattet.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere die Verwaltung der Geschäftsstelle, die Verwaltung der Finanzen, die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen eines Wirtschaftsplans und des Jahresabschlussberichts sowie der Verwendungsnachweis für Zuschüsse aus dem Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber dem zuständigen Ministerium.
- (5) Der Geschäftsführer hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben der AGFK LSA abzulegen.
- (6) Die Befugnisse des Geschäftsführers werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entlastet den Geschäftsführer mittels Beschluss.

§ 9

Fachbeirat

Die Mitgliederversammlung kann zur politischen und fachlichen Unterstützung durch Beschluss einen Fachbeirat aus fachlich kompetenten Vertretern von Behörden, Institutionen und Organisationen einberufen. Die Kosten für die Mitarbeit im Fachbeirat werden nicht durch die AGFK LSA getragen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die AGFK LSA bedient sich zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird bei der geschäftsführenden Kommune eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle und die Geschäftsstellentätigkeit werden aus den Finanzmitteln gemäß § 13 finanziert.
- (4) Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem die Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen, die Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung, die Beratung von Mitgliedern und die Kommunikation von Informationen.
- (5) Die Arbeit der Geschäftsstelle schließt die Unterstützung der AGFK LSA bei der inhaltlichen Strukturierung der Arbeit, beim Zusammenführen und Weitervermitteln von Erkenntnissen und beim Erkennen wichtiger Arbeits-/Schwerpunktthemen ein.
- (6) Neben der inhaltlichen Begleitung der AGFK LSA obliegen der Geschäftsstelle Planungs- und Organisationstätigkeiten sowie die Koordination von Arbeitsabläufen.
- (7) Die näheren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (8) Die Geschäftsstelle kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte Dienstleistungen auch Nichtmitgliedskommunen gegen eine Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Kostenaufstellung festzulegen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - diese Geschäftsordnung und deren Änderungen gem. § 11 Abs. 5
 - die Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Aufgaben gem. § 3
 - die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 4
 - das zeitweilige Aussetzen einer Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss von Mitgliedern aus der AGFK LSA gem. § 4 Abs. 6
 - die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten gem. § 5 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 4
 - die Aufnahmekriterien und Prüfungskommission im Rahmen der Zertifizierung „Fahrradfreundliche Kommune“ gem. § 5 Abs. 7
 - die Wahl der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Stellvertreter gem. § 7 Abs. 2
 - die Kostenübernahme gem. § 7 Abs. 4

- den Wirtschaftsplan und den Jahresabschlussbericht gem. § 8 Abs. 4
- die Entlastung des Geschäftsführers gem. § 8 Abs. 7
- die Einberufung des Fachbeirates gem. § 9
- die Auflösung der AGFK LSA durch Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ gem. § 11 Abs. 5
- die Erhebung einer Mitgliederumlage gem. § 13 Abs. 2

und bestätigt die geschäftsführende Kommune gem. § 8 Abs. 1.

- (2) Beschlüsse, die die Entwicklung der Mitglieder betreffen oder finanzielle Auswirkungen auf die Mitglieder haben, haben mit Ausnahme der Erhebung einer Mitgliederumlage gem. § 13 Abs. 2 lediglich empfehlenden Charakter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Umlaufbeschlüsse sind im Bedarfsfall möglich. Das Umlaufverfahren setzt voraus, dass die Mitglieder zunächst dem Umlaufverfahren zustimmen. Erst danach darf der eigentliche Beschluss gefasst werden.
- (4) Gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Projekte und Aktivitäten werden mit den der AGFK LSA für ihre Zwecke zur Verfügung stehenden Finanzmitteln finanziert. Eine direkte Beteiligung der AGFK LSA an Bauvorhaben einzelner Mitgliedskommunen ist nicht vorgesehen.
- (5) Zur Änderung dieser Geschäftsordnung oder zur Auflösung der AGFK LSA durch Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abweichend hiervon ist für Änderungen der Vereinbarung i. V. m. der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern Abs. 3 anzuwenden.
- (6) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zu übersenden. Geht innerhalb von weiteren zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt der Beschluss als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12

Schirmherrschaft

Schirmherrin bzw. Schirmherr der AGFK LSA ist die Ministerin bzw. der Minister des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzmittel der AGFK LSA werden jeweils vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen aus Zuschüssen aus dem Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt, Mitgliederumlagen, Aufwandsentschädigungen gem. § 10 (8) und weiteren Zuwendungen aufgebracht. Diese zweckgebundenen Mittel werden von der geschäftsführenden Kommune in eigenem Namen im Sinne der Mitglieder und des Zweckungszwecks verwendet. Über die Verwendung der Mittel ist den Mitgliedskommunen der Arbeitsgemeinschaft Rechenschaft abzulegen.
- (2) Die AGFK LSA prüft im Zuge der jährlichen Finanzberatungen, ob ein Beschluss zur Erhebung von Mitgliederumlagen zu fassen ist und legt im Beschlussfall den Fälligkeitszeitpunkt fest. Die Mitgliederumlage dient insbesondere der Finanzierung der Aufgaben gemäß § 3 sowie der Personal-, Neben- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung. Die Mitgliederumlage wird in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“. Sie tritt in Kraft, nachdem die Mitgliederversammlung diese beschlossen hat und alle Mitgliedskommunen die Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ unterzeichnet haben.

Ort, Datum

Zeichnungsberechtigter Vertreter

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Prof. Dr. Willingmann
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Anlage zu TOP 12.3

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-50-00/Th

20.11.2019

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA); Vorschlag zur Erweiterung des § 7 LöffZeitG LSA in Bezug auf die Sonntagsöffnung

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Willingmann,

im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen im Sinne des § 7 LöffZeitG LSA besteht Rechtsunsicherheit bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Erlaubnisbehörden. Insbesondere stellt sich die Prüfung der Voraussetzungen für den notwendigen „besonderen Anlass“ aus den nachfolgenden Gründen als schwierig dar.

1. Rechtslage in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt regelt das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528 ff.) die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in Sachsen-Anhalt.

Dabei sieht § 3 S. 1 LöffZeitG LSA als reguläre Öffnungszeit vor, dass Verkaufsstellen an Werktagen von Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr und am Samstag von 0 bis 20 Uhr geöffnet sein dürfen. Nach Satz 2 dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden nicht geöffnet sein, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

Hiervon regelt § 7 Abs. 1 S. 1 LöffZeitG LSA als Ausnahme für Sonn- und Feiertage, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden kann.

2. Rechtsprechung zu Sonntagsöffnungen

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „besonderen Anlasses“ gibt es bundesweit unterschiedliche Rechtsprechung und auch in Sachsen-Anhalt eine Vielzahl von Entscheidungen. Dabei orientiert sich die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt (vgl. exemplarisch Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 05.09.2017, Az.: 3 B 305/17; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.11.2018, Az: 1 M 142/18 und Beschluss vom 07.12.2018, Az: 1 M 144/18) an der sog. „Anlass-Rechtsprechung“ des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11.11.2015, Az: 8 CN 2/14), in dem es folgendes entschied:

[...] Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes ist ... nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. [...]

Diese Anlass-Rechtsprechung hat das BVerwG zuletzt mit Urteil vom 12.12.2018 (Az: 8 CN 1.17) bestätigt und darin nochmals unterstrichen, dass bei örtlichen Veranstaltungen (Weihnachtsmärkte, Stadtfeste u. ä.) regelmäßig zu beachten ist, dass diese gegenüber der reinen Ladenöffnung und der damit verbundenen Geschäftstätigkeit ein Übergewicht besitzen und nach wertender Betrachtung im Vordergrund stehen müssen.

3. Auswirkungen auf die Praxis von Sonntagsöffnungen

Insgesamt ist festzustellen, dass die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an den „besonderen Anlass“ kaum erfüllbar sind und die behördlichen Erwägungen einer gerichtlichen Überprüfung nur in den seltensten Fällen standhalten.

Insoweit führt der unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriff „besonderer Anlass“ in § 7 Abs. 1 S. 1 LöffZeitG LSA zu Rechtsunsicherheit und im Ergebnis dazu, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt von der (ohnehin restriktiven) Ausnahmeregelung des § 7 LöffZeitG LSA kaum mehr Gebrauch machen. So wird zunehmend auf die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage verzichtet, um Ressourcen zu schonen und das dargestellte Prozessrisiko zu verringern bzw. gänzlich zu vermeiden.

Das wirkt sich auch auf die Attraktivität der Innenstädte aus. Nicht zuletzt wegen des zunehmenden Online-Handels müssen der Erhalt des Einzelhandels und die Belebung der Innenstädte zwingend gestärkt werden, wozu auch die vier Sonntagsöffnungen beitragen können.

4. Anwendungshinweise zum Vollzug des § 7 LöffZeitG LSA

Am 26.03.2019 fand auf Einladung von Herrn Staatssekretär Wünsch eine Besprechung (ein Gedankenaustausch) zu diesem Thema statt. Daran nahmen Vertreter des Ministeriums, des Landesverwaltungsamts, der Gewerkschaft Ver.di, Vertreter der Kammern und kommunale Praktiker sowie des SGSA teil.

Dabei ging es insbesondere um die Absicht des Ministeriums, unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, den Kommunen Anwendungshinweise zur Auslegung von § 7 LöffZeitG LSA zu geben. In der Besprechung wurde der Entwurf der Anwendungshinweise zum Vollzug des § 7 LöffZeitG LSA als Tischvorlage vorgelegt und fand ad hoc ein erster Meinungsaustausch der Anwesenden hierzu statt.

Die in diesem Gespräch von den Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg, der Lutherstadt Wittenberg und uns geäußerten Anregungen, die Anwendungshinweise auch um Hinweise im Hinblick auf die rechtssichere Besucherzählung und -befragung zu ergänzen und Alternativen dazu aufzuzeigen, z.B. die Vorlage von Sicherheitskonzepten, woraus die Besucheranzahl abgeleitet werden kann, wurden nicht berücksichtigt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat diese Anwendungshinweise – gegenüber dem Entwurf unverändert – per Erlass am 23.04.2019 (Az: 33-40812) herausgegeben. Darin werden zwar Erläuterungen der bereits bekannten Rechtsprechung aufgegriffen. Jedoch fehlen weitergehende praktische Hinweise zur rechtssicheren Erteilung der Erlaubnis für Sonn- und Feiertagsöffnungen.

Insoweit enthalten die Anwendungshinweise nach unserer Einschätzung keine neuen Erkenntnisse und sind nicht geeignet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, pragmatische Anwendung des § 7 LöffZeitG LSA zu gewährleisten.

Im Ergebnis sehen wir nur die Möglichkeit, durch eine Änderung des § 7 LöffZeitG LSA eine vollziehbare Ausnahmeregelung zu schaffen, um die dargestellten Anwendungsprobleme zu beseitigen.

5. Vorschlag zur Erweiterung von § 7 LöffZeitG LSA

Durch eine Änderung der Regelung in § 7 LöffZeitG LSA könnten rechtssichere Öffnungsentscheidungen aus Anlass von Messen, Märkten und anderen besucherrelevanten Veranstaltungen ermöglicht werden, da die verfassungskonforme Auslegung der Norm ihre Grenzen in dem Wortlaut der Regelung und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers findet (BVerfGE 101, S. 312, 329).

Aus diesem Grunde haben andere Bundesländer (wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Sachsen oder Niedersachsen – vgl. dazu die Synopse in der *Anlage*) ihre Regelung im Ladenöffnungszeitengesetz angepasst und nachträglich weitere besondere Anlässe definiert und entsprechende Regelbeispiele aufgenommen oder den Begriff des öffentlichen Interesses ergänzt.

Aus unserer Sicht sollten diese gesetzgeberischen Erwägungen und entsprechende Regelungen auch in Sachsen-Anhalt aufgegriffen werden. Wir schlagen deshalb vor, § 7 LöffZeitG LSA wie folgt zu fassen:

- (1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen ~~aus besonderem Anlass~~ an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn
 1. ein besonderer Anlass vorliegt oder
 2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.
- (2) *Über Absatz 1 hinaus können die Gemeinden, die Öffnung von Verkaufsstellen insbesondere aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, unter anderem von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an bis zu vier weiteren Sonntagen je Kalenderjahr nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erlauben, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.*

- (3) (2) Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammen-hängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (4) (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

* * *

Sehr geehrter Herr Minister,

im Interesse der Attraktivität der Innenstädte und der rechtssicheren Anwendung der Regelungen über die Sonntagsöffnung bitten wir, unseren Vorschlag aufzugreifen und eine Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt auf den Weg zu bringen.

Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Vorschläge zur Änderung von § 7 LÖffZeitG LSA - „Verkaufsoffene Sonntage“ - Synopse

Der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt sollte die Regelung in § 7 LÖffZeitG LSA konkretisieren, damit diese Ausnahmeregelung nicht länger ins Leere läuft, und sich dabei an den gelungenen Regelungen in den Ladenöffnungsgesetzen anderer Bundesländer (s. Tabelle) orientieren.

Sachsen-Anhalt	Sachsen	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen
§ 7 LÖffZeitG LSA (1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag, der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. (2) Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.	§ 8 LÖG Sachsen (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden Sonntagen unzulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. (2) Über Absatz 1 hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr	§ 6 LÖG NRW (1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonntagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt, 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient, 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient, 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz	§ 5 LÖG Nds. (1) Die zuständige Behörde soll nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden, wenn 1. ein besonderer Anlass vorliegt oder 2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht. Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für Ostersonntag, Pfingstsonntag, Totensonntag, Volkstrauertag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember. Je Kalenderjahr und Gemeinde dürfen Öffnungen für höchstens vier Sonntage zugelassen werden. Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Obergrenze auf acht Sonntage. Ist nur ein Ortsbereich als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Obergrenze nur für diesen Ortsbereich. Antragsberechtigt sind die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und eine sie vertretende Personenvereinigung. Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten, zugelassen werden. (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag 1. für einen Ortsbereich für einen weiteren Sonntag und 2. für einen anderen Ortsbereich für denselben oder einen anderen weiteren Sonntag die Öffnung der Verkaufsstellen zulassen, wenn ein Grund nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt. Satz 1 gilt nur für Ortsbereiche, für die die Obergrenze nach Absatz 1 Sätze 3 bis 5 noch nicht erreicht ist. Absatz 1 Sätze 2, 6 und 7 gilt entsprechend. (3) Die zuständige Behörde kann für Zulassungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Bedarf eine Jahresplanung durchführen und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge

	zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Gestattung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.	2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. [...] (4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.	ge stellt sein sollten. Sie macht die gestellten Anträge auf Zulassungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie die erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt. (4) Die zuständige Behörde kann unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 und 2 auf Antrag einer Verkaufsstelle zulassen, dass diese an einem Sonntag im Kalenderjahr geöffnet wird, wenn ein herausragender Anlass besteht. Absatz 1 Sätze 2 und 7 gilt entsprechend.
<i>Landtagsdrucksachen und weitere Quellen:</i>	- LT-Drs. 5/3083 vom 15.07.2010	- LT-Drs. 17/1076 vom 26.10.2017 - 68-seitige Gutachten v. Prof. Dietlein zur Ladenöffnung an Sonntagen (07/2017) - 75-seitige Kurzgutachten zur Novellierung des LÖG NRW im Auftrag des MW NRW (10/2017) - 6-seitige Anwendungshinweise für Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW (02/2019)	- LT-Drs. 18/2461 vom 18.12.2018
<i>Anmerkung:</i>	- Konkretisierung durch exemplarische Aufzählung von „besonderen Anlässen“ in einem Absatz 2 - jedoch sind „besonderer Anlass“ und das Nachweiserfordernis geblieben - Erweiterung in Abs. 2 letzter Satz auf bis zu 8 verkaufsoffene Sonntage (<i>m.E.n. für LSA nicht nötig</i>)	- Ersetzung des „besonderen Anlass“ durch das „öffentliche Interesse - Erweiterung auf bis zu acht verkaufsoffene Sonntage; max. 16 innerhalb einer Gemeinde bei Beschränkung auf Bezirke - diese Fassung ist seit 30.03.2018 in Kraft - es gibt bereits Rechtsprechung und umfangreiche Literatur dazu - die Evaluierung des LÖG ist für 2019 geplant (und sollte zunächst abgewartet werden).	- Ergänzung des „besonderen Anlasses“ durch das „öffentliche Interesse“